



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

SACHBERICHT 2024

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Mitglieder: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bezirk Oberbayern, Bayerischer Gemeindetag, Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger im Bezirksverband Oberbayern, Landeshauptstadt München- Sozialreferat, Stadt Rosenheim- Sozial, Wohnungs- und Versicherungsamt, Stadt Ingolstadt- Amt für Soziales, Landkreis München- Landratsamt, Agentur für Arbeit München, AWO Kreisverband München-Stadt e. V., Projekteverein, AWO Kreisverband München-Land e.V., Bayerisches Rotes Kreuz Landesverband Bayern, Internationaler Bund IB freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V., Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., Katholischer Männerfürsorgeverein München e.V., Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München, Innere Mission München- Diakonie in München und Oberbayern e.V., Ev. Hilfswerk GmbH, Der Paritätische in Oberbayern e.V., Wohnhilfe e.V., Bayerischer Landkreistag, Condros e.V., Diakonie Rosenheim e.V., Caritas Ingolstadt- Wohnheime und Werkstätten, Diakonie in Oberbayern- Herzogsägmühle



INHALT

<i>Impressum</i>	2
1. Prolog	3
2. Gremienarbeit in (Süd-)Bayern: Oberbayern, Schwaben und Niederbayern	6
3. Wohnraumprävention in (Süd-)Bayern: Wohnung behalten!	10
4. Auswertung der Bundeswohnungslosenstatistik für Südbayern: Zahlen aus Schwaben, Oberbayern und Niederbayern	12
5. Wohnen, Mieten und der NAP- zur Leistungsbilanz der Bundesregierung 2021- 2025	15
6. Zur Komplexität von Einzelfällen in der Wohnungsnotfallhilfe – Zwischenwelten sozialrechtlicher Anspruchsvoraussetzung und Bedarfsdeckung	28
7. Gemeinsame Praxisempfehlungen für den Schnittstellenbereich der Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII und Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX in Oberbayern- eine Frage der Barrierefreiheit für Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung	36
8. Modellprojekte im Rahmen des Förderprogramms Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des StMAS (Aktionsplan ‚Hilfe bei Obdachlosigkeit‘/ Stiftung Obdachlosenhilfe), die Frage nach der Zuständigkeit und Regelfinanzierung	38
9. Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung	46

Anlagen zum Sachbericht

Impressum:



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe
München und Oberbayern
Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

*Verfasser*innen:* Stephanie Watschöder/ Jörn M. Scheuermann

Layout: Lilli Reiter/ Jörn M. Scheuermann

Plattnerstraße 2 Rgb.

81543 München

Tel.: (089) 66 37 31

Fax: (089) 66 37 47

info@wohnungsnotfallhilfesued.bayern

Bitte besuchen Sie uns auch im Internet:

www.wohnungslosenhilfe-bayern.de

Der Sachbericht dokumentiert die Arbeit der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern sowie der Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern und spiegelt deren Rechtsauffassungen und die fachliche Expertise wider, die nicht zwingend von allen Mitgliedern der ARGE WNFH M OBB so vertreten werden.

SACHBERICHT

der Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern (KWSB) und der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern (ARGE WNFH M OBB)

01.01.2024- 31.12.2024

1. Prolog.

Die Zuwendung bzw. der Personalkostenzuschuss wurde zweckgebunden zur Finanzierung der Personalkosten für die Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern sowie der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern verwendet. Grundlagen für die Aufgaben und die daraus resultierenden Tätigkeiten ist das Rahmenkonzept ‚Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in Bayern‘ der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (<https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2018/10/LAG-oef-Rahmenkonzept-Wohnungsnotfaelle-Bayern.pdf>).

Das Rahmenkonzept wurde 1992 erstmals veröffentlicht. Im Juni 2009 hat die LAG ö/ f der Fortschreibung des Konzepts zugestimmt. In der neu gefassten Version stehen vor allen Dingen folgende Ziele im Vordergrund:

- Vorrang der Prävention
- Abbau der bestehenden Wohnungslosigkeit
- Fortführung bewährter Modelle und Konzeptionen
- kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote

In diesem Rahmenkonzept werden unter Punkt 5.8 „Zentrale Koordinierung auf überörtlicher Ebene“ die wichtigen überörtlichen Funktionen der beiden Koordinationsstellen in Bayern benannt. Diese sind im Zusammenwirken mit allen beteiligten Stellen und Einrichtungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe:

- Aufbau und Koordinierung bedarfsgerechter Hilfen in den kreisfreien Städten und Landkreisen
- Unterstützung und Koordination der stationären und teilstationären Einrichtungen
- Sicherstellung der Zusammenarbeit aller Akteure auf örtlicher und überörtlicher Ebene
- Vermittlung von Fachinformation
- Mitwirkung bei der Fortbildung
- Mitwirkung bei der Sozialplanung, insbesondere Bedarfsermittlung
- Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit

Die KWSB/ARGE WNFH M OBB fokussiert insbesondere auf die Förderung der Fachlichkeit sowie auf die Zusammenarbeit der zuständigen Kostenträger und Spitzenverbände sowie der Einrichtungen der Träger der freien Wohlfahrtspflege für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen in München, Oberbayern, Schwaben und Niederbayern gemäß der Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 2 des zuletzt am 10.07.2020 geänderten Vertrages der ARGE WNFH M OBB (s. Anlage Sachbericht 2020: <https://wohnungsloshilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2021/04/2020-Sachbericht-Anlagen-KWSB-ARGE-WNFH-M-OBB.pdf>).

Warum der Begriff Wohnungsnotfallhilfe?

Er fokussiert Obdachlosigkeit und die besondere Lebenslage der gesetzlichen Norm der §§ 67- 69 SGB XII (von Wohnungslosigkeit BEDROHT/von Wohnungslosigkeit BETROFFEN) gleichermaßen, der Begriff Wohnungslosigkeit hingegen literal ausschließlich die zuletzt genannte Zielgruppe¹. Und da wir mit unserer Sprache und den verwendeten Begriffen unsere Wirklichkeit konstruieren, sollte die professionelle Sprache genau sein- indem sie mit ihren Worten so exakt wie möglich beschreibt, welche Themenspektren fokussiert werden- ohne dass man im Verwenden einer pädagogischen, psychologischen oder juristischen Fachsprache aneinander vorbeiredet und unabsichtlich unnötige Missverständnisse produziert.

Eines der Ziele des Vertragswerks der ARGE WNFH M OBB als Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 SGB XII sowie der Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern ist es, alle für die Wohnungsnotfallhilfe in Schwaben, Oberbayern und Niederbayern relevanten Schnittstellen in regional sinnvollen Konstellationen zur Kooperation anzuregen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten sinnvolle Strukturen zu entwickeln und zu etablieren.

Konkret bedeutet dies anhand der Rechtslage, dass die Unterstützung von Menschen...

- die von Wohnungslosigkeit bedroht (Prävention),
- obdachlos (akut auf der Straße ohne Dach über dem Kopf)
- oder wohnungslos (ohne abgesichertes eigenes Mietverhältnis) sind,

-kurz: *die Wohnungsnotfallhilfe-*

in einem virtuos und komplexen Schnittstellenmanagement im Zusammenspiel von Polizei- und Ordnungsrecht zur Gefahrenabwehr nach Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) unter Berücksichtigung sozialhilferechtlicher Ansprüche zwischen...

- den Gemeinden und Städten in ihrer Zuständigkeit für die ordnungsrechtliche Unterbringung unfreiwillig obdachloser Personen,
- den örtlichen Sozialhilfeträgern in ihrer Zuständigkeit für ambulante Leistungen im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII,
- sowie den überörtlichen Sozialhilfeträgern für teilstationäre und stationäre Leistungen im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII sowie der Eingliederungshilfe (SGB IX)...

erbracht werden muss, und zwar unter Berücksichtigung der im entsprechenden SGB normierten Zugangsvoraussetzungen.

Aus südbayerischer Sicht ist neben der Beratung in den einzelnen fachlichen Fragestellungen, auf welche hier aufgrund des dafür notwendigen Vertrauensverhältnisses nicht näher eingegangen werden kann, grundsätzlich vor allem der Erhalt, die Moderation und der Ausbau von träger-

¹ vgl. Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe siehe www.bagw.de

übergreifenden regionalen und überregionalen Gremien und Arbeitskreisen im Sinne einer fachlichen Vernetzung zur Qualitätssicherung, Diskussion und Umsetzung von gesetzlichen Veränderungen und deren Konsequenzen für das Handeln in Verwaltung sowie an der Fachbasis ein nennenswerter Schwerpunkt.

Das Format Wohnen+ der ARGE WNFH M OBB/KWSB setzt nun an der Architektur der Zuständigkeiten in der Wohnungsnotfallhilfe an: Auf der einen Seite bedeutet Wohnen+, am Auf- sowie am Ausbau und der Optimierung der Strukturen der Wohnungsnotfallhilfe zu arbeiten, auf der anderen Seite geht es aber auch darum, Impulse für die Möglichkeiten und Notwendigkeiten im Kontext des Schaffens von leistbarem Wohnraum zu setzen. Der Hintergrund ist herzlich einfach: Wenn man in diesen Zeiten seriös und fachlich sauber die Frage beantworten will, wie Obdach- und Wohnungslosigkeit entsteht, kommt man um die Erörterung, wie wir Obdach- und Wohnungslosigkeit als Gesellschaft selbst herstellen, also auch wie wir als Gesellschaft z.B. den Mietwohnungsmarkt gestalten, nicht umhin.

So fokussiert das Format Wohnen+ der ARGE WNFH M OBB/KWSB insbesondere den Aufbau einer Gremienlandschaft, die in ihrem jeweiligen Wirkungskreis die entsprechenden verantwortlichen Akteure regelmäßig an einen Tisch holt, um eine gemeinsame Analyse in der jeweiligen Zuständigkeit im Mosaik der Wohnungsnotfallhilfe und damit grundlegend Kooperation an den Schnittstellen möglich zu machen. Dies erfolgt auf Kommunal- (Landkreis/kreisfreie Stadt) sowie auf Bezirksebene in Südbayern- zum konkreten Stand der Umsetzung ausführlich im nächsten Kapitel. (Grundsätzliches zum Format AK Wohnen+ ausführlich a.a.O. ab S. 29)

Alle Gemeinden in Schwaben, Oberbayern und Niederbayern sowie die entsprechenden örtlichen sowie überörtlichen Sozialhilfeträger können somit im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur ordnungsrechtlichen Unterbringung, für ambulante Leistungen sowie teilstationäre und stationäre Leistungen im Sinne der §§ 67 ff SGB XII, aber auch zu Fragen an den Schnittstellen zur Eingliederungshilfe/SGB IX, zur Kinder- und Jugendhilfe/SGB VIII sowie zu Pflegeleistungen/SGB XI auf Anfrage fachlich beraten werden.

Darüber hinaus wurde unter dem Format Wohnen+ seit 2017 eine Fachtagreihe entwickelt, welche in unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunktsetzungen je nach Bedarf im Rahmen der a.a.O. gegebenen Definition regelmäßig regionale Anreize gesetzt werden.

Zur Dokumentation der Fachtage seit 2017:

https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?page_id=31&selected_terms%5B%5D=fachtage

Eine weitere zentrale Aufgabe der Tätigkeit der KWSB/ARGE WNFH M OBB stellt die Beratung in Finanzierungs- und Fördermöglichkeitenfragen sowie Konzept- und Organisationsberatung für die Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe in Südbayern dar.

Die Erarbeitung von fachlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallhilfe sowie Bedarfsfeststellungen, Bedarfsanalysen, Evaluierung und Praxisbegleitung sind als weiteres Aufgabenfeld der KWSB/ARGE WLH M/OBB zu nennen.

2. Gremienarbeit in (Süd-)Bayern: Oberbayern, Schwaben und Niederbayern.

die Gremienlandschaft als Schaubild im Internet:

https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2021/10/Gremienstruktur_27-10-2021.pdf

neuer Arbeitskreis/ neues Gremium

in Vorbereitung (kursiv): finale Kooperationsgespräche mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie der Verwaltung vor Ort

- **Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.**
- **Runder Tisch Obdachlosigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat die Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. mit der Erarbeitung einer Studie ‚Housing First Bayern‘ beauftragt, auch angeregt durch die ein oder andere Diskussion am Runden Tisch zum Ansatz ‚Housing First‘. Mit der Untersuchung sollte eine landesweite Umsetzung des Housing-First-Ansatzes geprüft werden. Zu den Ergebnissen (<https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?fachthemen=machbarkeitsstudie-zum-housing-first-ansatz-in-bayern>) fand am 22.07.2024 in Kooperation zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ein Workshop als Meilenstein zu einer Fördersystematik hinsichtlich einer modellhaften Umsetzung des Housing First Ansatzes statt- mit einer Umsetzung soll 2025 begonnen werden. Auszüge der Studie finden Sie in der Printversion des Sachberichts im Anhang.
- **Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern, Fachausschuss Wohnungslosenhilfe (FA WLH LAG ö/ f)**

Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen im Hilfesystem der Wohnungsnotfallhilfe beschäftigten den FA WLH auch über 2023 hinaus. In der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG Ö|F) wurde diese Problematik behandelt und Klärungsbedarf auch im Hinblick auf neue Regelungen im SGB VIII gesehen. Von Mai bis September 2023 veranstaltete sie daher in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (LAG JSA) Bayern drei sogenannte Wanderfachtage in München, Nürnberg und Augsburg. An diesen Tagen stellten die beiden LAGen unter dem Titel ‚Wir wollen wohnen!‘ die Wohnungsnot junger Erwachsener als gesellschaftspolitische Herausforderung zwischen Jugendhilfe und Wohnungsnotfallhilfe dar, diskutierten sie und zeigten Lösungsansätze auf. Diese wurden erstmals beim Kongress der ConSozial 2023 in Nürnberg vorgestellt und diskutiert. Dieses Memorandum ist die Konsequenz dieser Fachveranstaltungen und die Aufforderung an alle potenziellen Akteurinnen und Akteure, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für diese Zielgruppe aktiv zu werden: <https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?fachthemen=memorandum-wir-wollen-wohnen-wohnungsnot-junger-erwachsener-in-bayern-wirksam-begegnen-der-lag-oe-f-in-kooperation-mit-der-lag-isa-veroeffentlicht> in der Printversion des Sachberichts finden Sie das Memorandum im Anhang.

- **Gaststatus und beratende Funktion in der Arbeitsgruppe §§ 67 ff. SGB XII der Bayerischen Bezirke in Ansbach („Ansbacher Runde“)**
2024 konnten folgende bisher gültige Dokumente überarbeitet werden:
 - Gemeinsame Richtlinien der bayerischen Bezirke zum Vollzug der Hilfe nach §§ 67- 69 SGB XII sowie zum Vollzug der Bayreuther Vereinbarung
 - Zweckvereinbarung der bayerischen Bezirke zur Leistungsgewährung für nicht ortsgebundene wohnungslose Menschen in Bayern (Bayreuther Vereinbarung-BayrVE)
 - Hinweise der bayerischen Bezirke für die Gewährung von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67- 69 SGB XII durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- **Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern, u.a. Beratung des geschäftsführenden Ausschusses**
- **Kuratorium der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern**
www.stiftung-obdachlosenhilfe.bayern.de
- **Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern – Gaststatus im Fachausschuss Wohnungslosenhilfe**
Die ARGE WNFH M OBB, der Fachausschuss Wohnungslosenhilfe der ARGE f OBB und der Bezirk Oberbayern als überörtlicher Träger der Sozialhilfe haben in einem Arbeitsgremium mit dem Bezirk Oberbayern die gemeinsamen Praxisempfehlungen für den Schnittstellenbereich der Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII und Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX in Oberbayern im Sinne der größtmöglichen Barrierefreiheit für Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung zu Leistungen der Eingliederungshilfe finalisiert. Mehr dazu in Kapitel 7 dieses Sachberichtes und im Anhang.
- **ARGE WNFH M OBB:**
 - Kuratorium der ARGE WNFH M OBB
 - Trägerrunde der Münchener Wohnungsnotfallhilfe
 - Arbeitskreis Wohnungsnotfallhilfe in der Landeshauptstadt München
 - Unterarbeitskreis Wohnungsnotfallhilfe/psychische Erkrankungen
 - Unterarbeitskreis Substanzkonsum und Abhängigkeitserkrankungen
 - Arbeitskreis Hilfe für Frauen in Not in München
 - Arbeitskreis stationäre Langzeiteinrichtungen in Oberbayern
- **Aufbau einer Gremienstruktur Wohnen+ in Oberbayern (Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 4 Abs. 2 SGB XII) als regionale und kommunale Organisationsebene der ARGE WNFH M OBB**
 - **AK Wohnen+ in der Planungsregion 10** (momentan ausgesetzt da kein Bedarf der Akteure vor Ort)
 - AK Wohnen kreisfreie Stadt Ingolstadt (Schwerpunkt: psychische Erkrankungen)
 - AK Wohnungsnotfallhilfe kreisfreie Stadt Ingolstadt
 - AK Wohnen+ Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
 - AK Wohnen+ Eichstätt
 - AK Wohnen+ Pfaffenhofen/Ilm

- **Planungsregion 14** (Format AK Wohnen+ macht nach Prüfung auf der Planungsregionsebene keinen Sinn aufgrund der quantitativen Komplexität)
 - AK Wohnen+ Landkreis Fürstentumbruck
 - AK Wohnen+ Landkreis Freising
 - AK Wohnen+ Landkreis München/Verbundtreffen mit dem AWO Kreisverband München-Land
 - AK Wohnen+ Landkreis Dachau
 - *AK Wohnen+ Landkreis Ebersberg*
 - *AK Wohnen+ Landkreis Erding*

- **AK Wohnen+ in der Planungsregion 17+**
 - Ordnungsmitteltreffen (AK Wohnen+) Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
 - *AK Wohnen+ Landkreis Miesbach*
 - *AK Wohnen+ Landkreis Landsberg am Lech*
 - *AK Wohnen+ Landkreis Weilheim-Schongau*
 - *AK Wohnen+ Landkreis Garmisch-Partenkirchen*
 - AK Wohnen+ Landkreis Starnberg

- **AK Wohnen+ in der Planungsregion 18**
 - *AK Wohnen+ Landkreis Rosenheim*
 - AK Wohnen+ Landkreis Berchtesgadener Land
 - AK Wohnen+ Mühldorf am Inn
 - AK Wohnen+ Landkreis Traunstein
 - AK Wohnen+ Landkreis Altötting

- **Münchener Netzwerk Wohnungslosenhilfe (fachliche Beratung)**
www.wohnungslosenhilfe-muenchen.net

- **Kooperationstreffen der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in München mit dem Kuratorium der ARGE WNFH M/OBB**

- **Arbeitsgruppe Wohnungslosigkeit der Landeshauptstadt München (AG Wolo)**

- **Arbeitskreis Bewohner*innenarbeit Wohnungslosenhilfe der Landeshauptstadt München (Bewolo)**

- **Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft München**

- **Lenkungsgruppe Brückenteam wohnungslos** (Schnittstelle zum psychiatrischen System in der LH München)

- **Begleitgruppe Studie ‚Obdachlose auf der Straße‘ des Amtes für Wohnen und Migration der LH München**
 Zu den Ergebnissen der Studie:
<https://sine-institut.de/portfolio-item/obdachlosenstudie/>

- **Arbeitskreis Reha+ der Kliniken des Bezirks Oberbayern**, insbesondere (Schnittstelle zum psychiatrischen System in Oberbayern)
 - laufender Workshop Wohnen, Wohnungslosigkeit und Gemeindepsychiatrie
 Der Bereich Wohnen, Wohnungslosigkeit und Gemeindepsychiatrie ist ein bedeutsamer: Wir wissen aus klinischer Erfahrung und wissenschaftlichen Studien, dass

Wohnform und Wohnbedingungen für die seelische Gesundheit von Menschen existentiell sind, und dass umgekehrt Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen/psychischen Erkrankungen und in psychischen Krisen oft Schwierigkeiten haben, adäquaten Wohnraum sowie geeignete Unterstützungsformen zu finden oder zu halten. Die beteiligten Akteure in Klinik und Gemeindepsychiatrie in München und Oberbayern kommen bei der Suche nach passgenauen Angeboten für die Betroffenen aus unterschiedlichen Gründen an ihre Grenzen; für zahlreiche psychisch kranke Menschen scheint keines der angebotenen Settings das passende zu sein. Hierfür gibt es unterschiedliche Gründe, viele davon sind seit langem bekannt. Welche Maßnahmen sind zukünftig notwendig, um auch diejenigen versorgen zu können, die durch die Mänschen des bestehenden Versorgungsnetzes fallen?

Diese Überlegungen sollen im Rahmen dieses Workshops angepackt und konkretisiert werden, in dem Vertreter von Leistungserbringern der Gemeindepsychiatrie, Vertreter der Klinik, Vertreter der Wohnungslosenhilfe, Bezirk Oberbayern sowie Vertreter von Angehörigen und Betroffenen sich gemeinsam dem Thema annähern. Gemeinsames Ziel soll es sein, unter Berücksichtigung der bestehenden Hindernisse Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

- **Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis München-** Gaststatus
Fachausschuss Wohnen

- **Facharbeitskreis ambulante Wohnungsnotfallhilfe im Bezirk Schwaben**
In diesem Arbeitskreis werden einmal im Jahr alle in der ambulanten Wohnungsnotfallhilfe engagierten Einrichtungen im Bezirk Schwaben eingeladen, um sich fachlich auf den neuesten Stand zu bringen und sich auszutauschen sowie gegenseitig von den Erfahrungen im Feld zu profitieren- insbesondere im Kontakt und in Kooperation mit den betroffenen Menschen sowie den zuständigen Trägern der Sozialhilfe.

- **Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe Augsburg**
 - UAK wohnungslose Frauen u. Familien
 - UAK Langzeitobdachlose
 - UAK Psychisch Kranke
 - UAK Junge Erwachsene
 - UAK Senior*innen

- **ARGen im Sinne des § 4 (2) SGB XII in Schwaben und Niederbayern:**
 - *Landkreis Neu- Ulm*
 - Landkreis Augsburg
 - *kreisfreie Stadt Kempten*
 - *kreisfreie Stadt Memmingen*
 - *Landkreis Dillingen*
 - Landkreis Ostallgäu
 - Landkreis Oberallgäu
 - Landkreis Donau-Ries
 - *kreisfreie Stadt Landshut*
 - Landkreis Landshut
 - kreisfreie Stadt Straubing
 - Landkreis Dingolfing-Landau
 - *Landkreis Passau*
 - *Landkreis Straubing-Bogen*
 - *Landkreis Deggendorf*

- **ARGE zur Bedarfsanalyse und der strukturellen Situation der Wohnungsnotfallhilfe in Niederbayern in Kooperation mit dem Bezirk Niederbayern und den kreisfreien Städten Passau, Landshut und Straubing sowie der Stadt Deggendorf**
 - zur Situation der ordnungsrechtlichen Unterbringung
 - zur Rechtsverwirklichung sozialhilferechtlicher Ansprüche im Sinne der §§ 67 ff. SGB XII
- **Facharbeitskreis ambulante Wohnungsnotfallhilfe in Niederbayern**
 In diesem Arbeitskreis werden einmal im Jahr alle in der ambulanten Wohnungsnotfallhilfe engagierten Einrichtungen im Bezirk Niederbayern eingeladen, um sich fachlich auf den neuesten Stand zu bringen und sich auszutauschen sowie gegenseitig von den Erfahrungen im Feld zu profitieren- insbesondere im Kontakt und in Kooperation mit den betroffenen Menschen sowie den zuständigen Trägern der Sozialhilfe.

3. Wohnraumprävention in Bayern: Wohnung behalten!



2022 konnten nun endlich die Arbeiten an der Broschüre ‚Wohnung behalten- Prävention von Wohnraumverlust in Bayern‘ zu einem guten Ende gebracht werden. Dank der finanziellen Unterstützung des Netzwerks Wohnungslosenhilfe München konnte die Geschäftsführung der ARGE WNFH M OBB/KWSB mit fachlicher Beratung durch den Ambulanten Fachdienst Wohnen München des Katholischen Männerfürsorgevereins e.V. und in Kooperation mit dem Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München eine Informationsbroschüre entwickeln, welche leicht verständlich und übersichtlich eine klare Botschaft sendet: Auch wenn das Kind gefühlt schon in den Brunnen gefallen zu sein scheint- es kann in vielen Fällen noch etwas getan und der Verlust der Wohnung verhindert werden!

Die überarbeitete und nunmehr von einer Fachanwältin für Urheberrecht im Vergleich zu bereits existierendem Infor-

mationsmaterial geprüfte sowie in diesem Zuge als unbedenklich eingestufte Broschüre entstand unter anderem aus der Überlegung heraus, wie man z.B. der Erkenntnis aus der SEEWOLF Studie

Rechnung tragen könnte, dass erste Symptome mit Krankheitswert einer psychischen Erkrankung in der Regel 6 Jahre vor Eintreten des Wohnraumverlustes auftreten. Eine logische Konsequenz besteht in einem bio-psycho-sozialen Verständnis von Gesundheit und Krankheit u.a. darin, dass fachärztliches Personal in regelmäßig stattfindenden Gesprächen u.a. nach der Miet- und Wohnsituation fragt:

Eine so dramatische Verschlechterung in diesem existenziellen Lebensbereich hat logischerweise Einfluss auf die gesundheitliche Situation und einen potenziellen Krankheitsverlauf.

Aber dies ist nur ein konkretes Beispiel: Auch Menschen ohne jegliche gesundheitlichen Einschränkungen können in krisenhaften Lebensphasen- bei Trennung, nach Trauerfällen, beim Verlust des Arbeitsplatzes und vieles mehr- Gefahr laufen, ihre Wohnung nicht mehr halten zu können.

Insofern muss diese Information in der Öffentlichkeit so breit gestreut werden wie nur irgend möglich, z.B. auch in den Praxen von niedergelassenen Ärzt*innen, der SEEWOLF Studie folgend insbesondere eben auch bei Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie, aber natürlich auch in allen möglichen anderen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und der sozialen Infrastruktur in einer Kommune. Gerade in Metropolregionen mit angespannten Mietwohnungsmärkten ist jeder Verlust einer Wohnung ein Verlust zu viel.

Die Broschüre kann für jede kreisfreie Stadt und jeden Landkreis angepasst werden- sofern sich in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis jemand finden lässt, der die Beratungsmöglichkeiten vor Ort in einer Word-Datei mit den entsprechenden Logos z.B. der anbietenden freien Träger zusammenfasst- über die ARGE WNFH M OBB/KWSB kann dann die Broschüre entsprechend umgestaltet werden, die Kosten für die Grafikerin bewegen sich im unteren/mittleren dreistelligen Eurobereich, je nach Aufwand und Volumen. Interessierte können jederzeit sofort Kontakt aufnehmen, um die entsprechende Umsetzung auf den Weg zu bringen.

Bisher sind Ausgaben für folgende Gebietskörperschaften entwickelt und veröffentlicht worden:

- Landeshauptstadt München
- Landkreis München
- Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- kreisfreie Stadt Ingolstadt
- kreisfreie Stadt Augsburg

In der digitalen Version einfach folgendem Link zur Broschüre folgen:

<https://wohnungsloshilfe-bayern.de/?fachthemen=praevention-von-wohnraumverlust-in-bayern-wohnung-behalten>

4. Auswertung der Bundeswohnungslosenstatistik für Südbayern: Zahlen aus Schwaben, Oberbayern und Niederbayern.

Die Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern hat die Zahlen der bundesweiten Stichtagserhebungen des statistischen Bundesamtes zur Bundeswohnungslosenstatistik für Südbayern seit 2022 zusammengetragen:

Zeitlicher Verlauf der Entwicklung in Bayern:

Stichtagserhebung in Bayern 2014: 12.053 Personen
 Stichtagserhebung in Bayern 2017: 15.517 Personen
 Stichtagserhebung Bund für Bayern 2022: 17.910 Personen
 Stichtagserhebung Bund für Bayern 2023: 32.380 Personen
 Stichtagserhebung Bund für Bayern 2024: 39.130 Personen

439.410 insgesamt Deutschland
189.535 Frauen Deutschland = 43%
128.720 Kinder Deutschland = 29%
39.130 insgesamt Bayern
26.155 insgesamt Südbayern (Schwaben/ Ober- und Niederbayern)

10.650 Frauen in Südbayern = 41%

7.064 Kinder in Südbayern = 27%

3.745 deutsche Staatsbürger = 14%

21.415 andere Nationalitäten = 82%

Legende Südbayern:

Bezirk Schwaben	
Bezirk Oberbayern	
Bezirk Niederbayern	

Ort	Gesamt	unbekannt	männlich D	weiblich D	männlich A	weiblich A	unter 18
LK Aichach-Friedberg Sch	590	5	25	15	210	320	165
LK Altötting Obb	5	5	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Stadt Augsburg Sch	1580		110	55	695	720	495
LK Augsburg Sch	305		25	10	135	135	90
LK Bad Tölz-Wolfratshausen Obb	370	65	10	5	160	155	110
LK Berchtesgadener Land Obb	15		5	0	5	5	5
LK Dachau Obb	750	5	40	25	425	260	225
LK Deggendorf Ndb	265		15	0	155	90	35
LK Dillingen a.d.Donau Sch	35		20	10	5	0	5
LK Dingolfing-Landau Ndb	60		15	10	30	5	5
LK Donau-Ries Sch	85		30	15	25	20	20
LK Ebersberg Obb	95		15	10	45	30	35
LK Eichstätt Obb	590		15	5	325	250	210
LK Erding Obb	210	25	25	15	85	70	60

LK Freising Obb	240		100	30	65	45	50
LK Freyung-Grafenau Ndb	145		5	0	90	45	35
LK Fürstenfeldbruck Obb	210	20	30	15	80	85	60
LK Garmisch-Patenkirchen Obb	740	695	20	5	20	0	0
LK Günzburg Sch	235		20	15	105	5	105
Stadt Ingolstadt Obb	605		100	30	280	190	140
Stadt Kaufbeuren Sch	45		25	10	5	5	5
LK Kelheim Ndb	50	15	15	5	20	10	0
Stadt Kempten Sch	540		65	30	190	255	155
LK Landsberg am Lech Obb	290	85	25	10	105	85	65
Stadt Landshut Ndb	135		10	15	55	55	55
LK Landshut Ndb	500		15	10	275	200	165
LK Lindau Sch	120		30	10	50	35	35
Stadt Memmingen Sch	315		0	0	145	170	85
LK Miesbach Obb	150		35	5	70	45	40
LK Mühldorf am Inn Obb	195		20	5	80	60	60
Stadt München Obb	10765		1190	500	5120	3955	2860
LK München Obb	1530	5	135	35	710	645	435
LK Neuburg-Schrobenhausen Obb	35	10	15	5	10	5	0
LK Neu-Ulm Sch	410		85	45	150	130	135
Lk Oberallgäu Sch	305	15	15	5	150	135	95
LK Ostallgäu Sch	100		15	5	30	50	30
Stadt Passau Ndb	130	5	10	5	75	30	20
LK Passau Ndb	155		25	5	95	30	25
LK Pfaffenhofen a.d. Ilm Obb	590		25	10	360	190	150
LK Regen	50		0	0	15	35	15
Stadt Rosenheim Obb	630		55	25	290	265	215
LK Rosenheim Obb	545		70	25	235	210	205
LK Rottal-Inn Ndb	335		15	10	140	175	84
LK Starnberg Obb	115		20	5	55	35	30
Stadt Straubing Ndb	305		25	25	170	85	65
LK Straubing-Bogen Ndb	50	35	0	5	10	0	0
LK Traunstein Obb	190		5	0	100	85	70
LK Unterallgäu Sch	40		15	10	10	5	0
LK Weilheim-Schongau Obb	405		45	25	220	120	115
GESAMTSUMME	26155		2630	1115	11880	9535	7064

Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Bayern machen mit eigenen landesweiten Erhebungen zu den Zahlen obdachloser und wohnungsloser Menschen schon seit einigen Jahren eine deutlich verbesserte Sozialplanung und in diesem Zuge Förderprogramme wie den Aktionsplan ‚Hilfe bei Obdachlosigkeit‘ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zur Verbesserung und den Ausbau ambulanter Beratungsstrukturen möglich. Es ist in der Folge 2022 nach einiger Planungs- und Vorlaufzeit inkl. Gesetzgebungsverfahren erstmalig gelungen, eine bundesweite Erhebung durchzuführen- die Zahlen ordnungsrechtlich untergebrachter Personen, die immer auch als Fingerzeig auf potenzielle individuelle Rechtsansprüche auf Leistungen gemäß der §§ 67- 69 SGB XII interpretiert werden müssen, sind nun 2023 zum dritten Mal bis auf die Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise zum Stichtag 31.01.2024 ausgewiesen.

Damit ist vor Ort je nach Fallzahl auch ein erster Hinweis zur Beantwortung der Frage gegeben, ob nämlich entsprechende sozialrechtliche Ansprüche überhaupt rechtsverwirklicht sind oder werden- bzw. es ist möglich zu analysieren, ob es bei der Rechtsverwirklichung von einschlägigen Leistungsansprüchen vor Ort Barrieren gibt, die durch gute Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch strukturelle und konsequente Verzahnung der unterschiedlichen Zuständigkeiten der einschlägigen Hilfen beseitigt werden können. Es liegt auf der Hand, dass ein in eine Notunterkunft einweisendes Ordnungsamt einer Gemeinde nicht dafür zuständig sein kann, im Einzelfall eine sachgerechte und fachlich saubere Erstberatung hinsichtlich potenzieller, sich aus den Sozialgesetzbüchern ergebender Rechtsansprüche auf bestimmte Leistungen durchführen zu

können, geschweige denn bei der Rechtsverwirklichung dieser Ansprüche zu begleiten und zu unterstützen. Da auf der anderen Seite eingewiesene Personen in der Regel Ihre Rechtsansprüche nicht kennen und es im Einzelfall fraglich ist, ob diese- wenn überhaupt bekannt- verfolgt und durchgesetzt werden können, braucht es hierzu- wenn wir Rechtsstaatlichkeit ernst nehmen- eine geeignete professionelle Beratungsstruktur.

Nachdem im ersten Durchlauf der Erhebung 2022 für Südbayern deutlich wurde, dass ein solches komplexes Unterfangen immer auch erst eingespielt werden muss und für Fehler anfällig sein kann, konnten diese 2023 und nun auch 2024 offenkundig deutlich minimiert werden. Dies erklärt neben den 2024 auffällig hohen Zahlen von Menschen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine geflohen sind auch den heftigen Anstieg der Zahlen für Südbayern im Vergleich zu derer aus 2022- diese haben sich anzunehmender Weise nicht innerhalb von zwei Jahren mehr als verdoppelt: Neben einem stetig steigenden Anstieg der Zahlen betroffener Menschen erklärt sich diese Entwicklung auch durch die von Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern nachgewiesenen Mess- und Erhebungsfehlerquellen 2022- es ist nunmehr davon ausgehen, dass hier ein realistischeres Bild gezeichnet wird.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat im letzten Jahr nun auch den zweiten Wohnungslosenbericht vorgelegt- es gab in diesem Jahr rund 531.000 wohnungslose Menschen in Deutschland. Mit diesem Bericht wurde nach 2022 zum zweiten Mal ein gesamtdeutscher Überblick über die Situation wohnungsloser Menschen vorgelegt. Der Bericht enthält Informationen und Analysen über Umfang und Struktur von Wohnungslosigkeit im Bundesgebiet. Laut der Statistik und der empirischen Erhebung waren Ende Januar/Anfang Februar 2024 rund 439.500 Personen im System der Wohnungsnotfallhilfe untergebracht, weitere rund 60.400 Personen bei Angehörigen, Freunden oder Bekannten untergekommen (verdeckt wohnungslose Personen). Rund 47.300 Personen lebten auf der Straße oder in Behelfsunterkünften.

Detailliertere Ausführungen sowie einen Link zum 2. Wohnungslosenbericht finden Sie im nächsten Kapitel des Sachberichts.

Die Zahlen sind in der Tat Besorgnis erregend und geben einen deutlichen Hinweis darauf, dass die BRD und Bayern wohnbaupolitisch noch einen weiten Weg zu gehen haben: Waren es nach bayerischer Statistik 2014 ca. 11.500 Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen waren, sind es heuer fast 40.000. Die Koordination Südbayern analysiert schon seit mehreren Jahren die einschlägigen am Mietwohnungsmarkt wirkenden Kontextfaktoren und zeigt in den jährlichen Sachberichten stets konkrete Lösungsszenarien auf: Noch wird das Wissen von prominenter Stelle (noch) nicht genutzt, aktuell dokumentiert durch die Leistungsbilanz der Bundesregierung 2021- 2025 im folgenden Kapitel.

5. Wohnen, Mieten und der NAP- zur Leistungsbilanz der Bundesregierung 2021- 2025.

Neben der Wohnungslosenberichterstattung zum Stichtag 31.01.2024, ausführlich dargestellt in Kapitel 3, hat die ehemalige Bundesregierung aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP mit dem aktuell vorliegenden Wohnungslosenbericht wie a.a.O. erwähnt nun nach 2022 zum zweiten Mal einen gesamtdeutschen Überblick über das Ausmaß und die Situation wohnungsloser Menschen vorgelegt. Der Bericht enthält Informationen und Analysen über Umfang und Struktur von Wohnungslosigkeit in Deutschland, zusätzlich zu den Zahlen der Wohnungslosenberichterstattung hatte das Bundesministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Anzahl der verdeckt wohnungslosen Menschen und wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft einen Forschungsauftrag für eine Befragung und Hochrechnung vergeben. Anfang 2024 lebten demnach im Bundesgebiet insgesamt 531.601 Menschen in Wohnungslosigkeit.

Die Zahlen des Wohnungslosenberichts beziehen sich auf folgende im Zentrum stehende Gruppen und zeigen die ein oder andere Tendenz:

- Die untergebrachten wohnungslosen Personen: 439.466 Personen (31.1.2024)
- verdeckte wohnungslose Personen, die bei Angehörigen, Freunden oder Bekannten unterkommen (Februar 2024: 60.435, davon 4.631 ebenfalls untergebracht)
- wohnungslose Menschen ohne Unterkunft, die auf der Straße oder in Behelfsunterkünften leben (Februar 2024: 47.270, davon 10.939 ebenfalls untergebracht)
- Gegenüber 2022 sind die Zahlen erneut deutlich gestiegen, insbesondere bei den wohnungslosen Menschen in einer Unterbringung (+ 261.366).
- Ebenfalls gestiegen, wenn auch weniger drastisch ist die Anzahl der Menschen in verdeckter Wohnungslosigkeit (+ 3.804) und von wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft (+ 3.831).

Der Anstieg bei den untergebrachten wohnungslosen Personen ist dem Bericht zufolge insbesondere auf zwei Umstände zurückzuführen: Zum einen handelt es sich bei der Statistik um eine neue Erhebung, die zu Beginn wie a.a.O. bereits dargestellt zu Untererfassungen z.B. in Bayern aufgrund ungenauer Erfassungen von Gebietskörperschaften geführt hatte. Dies scheint jedoch mittlerweile beseitigt zu sein. Zum anderen erfasst die Statistik untergebrachter wohnungsloser Menschen gemäß gesetzlicher Definition von Wohnungslosigkeit auch in Unterkünften für Geflüchtete untergebrachte Personen. So sind 136.900 geflüchtete Ukrainer*innen neu in der Statistik enthalten. Zwar gibt es auch bei den anderen Wohnungslosengruppen Erklärungsansätze für leichte Untererfassungen, aber der Bericht konstatiert: ‚Insgesamt ist jedoch davon auszugehen, dass die Zahl der wohnungslosen Menschen trotz aller Anstrengungen, Wohnungslosigkeit zu überwinden, gestiegen ist‘:

- Untergebrachte wohnungslose Personen sind zu einem sehr großen Teil ausländische Staatsangehörige, die aktuell zu fast einem Drittel aus der Ukraine stammen. Sie sind relativ jung und leben überwiegend in Haushalten mit Kindern.
- Unter den verdeckt wohnungslosen Personen findet sich die Mehrheit der nicht untergebrachten wohnungslosen Frauen. Diese sind zumeist jung und deutsche Staatsbürgerinnen.
- Wohnungslose Personen ohne Unterkunft sind mehrheitlich männlich, mehrheitlich deutsch, zwischen 30 und 65 Jahre alt und, wenn sie deutsch sind, überwiegend alleinstehend.

Genauere Angaben und soziodemografische Merkmale zu den drei Gruppen von wohnungslosen Menschen sind dem Bericht zu entnehmen:

https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohnungslosenbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=2

2024 stand dann ganz unter dem Zeichen der Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit. Innerhalb der Bundesregierung hatte das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Federführung für den Gesamtprozess übernommen. Darüber hinaus waren das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Bundesministerium der Justiz (BMJ), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge, Integration und für Antirassismus beteiligt. Für die Länder haben sich sowohl die Bauministerkonferenz (BMK) als auch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) sowie auch einzelne Länder direkt in die Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit eingebracht. Für die Kommunen haben sich zudem der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund beteiligt. Zur beratenden Begleitung des Nationalen Aktionsplans wurde im Frühjahr 2023 eine Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der beteiligten Bundesministerien etabliert. Zusätzlich wurde ein Lenkungskreis beratend eingerichtet. Ihm gehören neben den oben genannten Beteiligten zusätzlich folgende weitere Akteure an:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.
- Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (stellvertretend für die Verbände der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft BFW, Haus & Grund, ZIA)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (vertreten durch die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.)
- Deutscher Mieterbund e. V.
- Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V.
- Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e. V.

Als gemeinsames Dach zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans etablierte die Bundesregierung ein Nationales Forum gegen Wohnungslosigkeit. Im Nationalen Forum sollten neben Bund, Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden zusätzlich an der Mitarbeit interessierte Institutionen auf der Basis der freiwilligen Zusammenarbeit gemeinsam und kontinuierlich an der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans arbeiten. Die bereits etablierte Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der beteiligten Bundesministerien sowie der Lenkungskreis wurden hierbei fortgeführt, gestalteten das Nationale Forum fachlich mit und sollten bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans beraten.

Auf Bundesebene wurde in einem ersten Schritt beim Bundesamt für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine Kompetenzstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit eingerichtet. Damit war das Ziel verbunden, mittelfristig eine bundeseigene Institution gegen Wohnungslosigkeit zu etablieren, die neben der fachlichen Beratung und Begleitung der Bundesressorts ein Ort sein soll, an dem Informationen und Wissen aufgebaut und geteilt, Investitionen in bezahlbares klimagerechtes Wohnen für wohnungslose Menschen modellhaft gefördert sowie deren Beratung durch eine vernetzte Zusammenarbeit der örtlichen Institutionen unterstützt werden sollen.

Der Lenkungskreis des Nationalen Forums Wohnungslosigkeit beriet ab 2024 über Jahresprogramme, die sich aus den Leitlinien des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit und den Beiträgen der beteiligten Akteure ergaben, sollte der Bundesregierung regelmäßig über deren Umsetzung berichten und Umsetzungsempfehlungen gegenüber Bund, Ländern und Kommunen berichten, der Wirtschaft sowie der Zivilgesellschaft aussprechen.

Diese Empfehlungen wurden auf einer Nationalen Wissensplattform zur Vermeidung und Überwindung von Wohnungslosigkeit veröffentlicht. Die Nationale Wissensplattform sollte auch dem Ziel dienen, bundesweite gute Praktiken vor Ort für interessierte Kommunen, Vermieterinnen und Vermieter sowie die Wohnungsnotfallhilfe zur Verfügung zu stellen.

Das Nationale Forum Wohnungslosigkeit wurde durch das BMWWSB mit Unterstützung der zu gründenden Kompetenzstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit sowie dem Lenkungskreis koordiniert und gliederte sich organisatorisch in Facharbeitsgruppen, an denen die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure umfassend beteiligen und ihre Expertise im Hinblick auf die Prävention von Wohnungslosigkeit, Bekämpfung der akuten Wohnungslosigkeit und Sicherung einer dauerhaften Wohnungsversorgung zur Überwindung der Obdach- und Wohnungslosigkeit einbringen sollten.

Zu Beginn des Umsetzungsprozesses wurden in der ersten Jahreshälfte 2024 drei Facharbeitsgruppen eingerichtet:

- Facharbeitsgruppe Prävention von Wohnungs- und Obdachlosigkeit
- Facharbeitsgruppe Wohnraumversorgung
- Facharbeitsgruppe Hilfen, Hilfesysteme und Notversorgung

Die Facharbeitsgruppen sollten die Leitlinien des Nationalen Aktionsplans, die Impulsmaßnahmen sowie die im Jahresarbeitsprogramm festgehaltenen Jahresziele und Maßnahmen aufnehmen, beraten und setzen sie zum Teil, beispielsweise durch Erarbeitung von Empfehlungen, auch um.

Einmal im Jahr sollte schließlich der Jahreskongress zum Nationalen Aktionsplan stattfinden, auf dem das Jahresprogramm der Öffentlichkeit und Fachszene vorgestellt werden und die Facharbeitsgruppen der Öffentlichkeit Ergebnisse präsentiert werden sollte. Die Sensibilisierung der Bevölkerung zum Thema war obligatorisch.

Der Prozess, der NAP selbst, aber auch die Kommentierung des ein oder anderen Fachverbands finden Sie hier:

<https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?fachthemen=bundeskabinett-beschliesst-nationalen-aktionsplan-gegen-wohnungslosigkeit>

In der Printversion finden Sie Auszüge des NAP im Anhang.

Der NAP selbst fasst fachliche Gewissheiten zusammen und wiederholt bekannte Forderungen, löst aber peinlich genau unter Beachtung des Konnexitätsprinzips keinerlei Kostenübernahme oder Finanzierungsverpflichtung aus, die den Kommunen konkret vor Ort, z.B. bei der Schaffung von Fachberatungsstellen oder der substanziellen Entlastung der angespannten Haushaltslage, verschaffen würden. Ein Ansatz wie ‚Housing First‘ zeichnet sich nach wie vor weniger durch eine stringente Durchfinanzierung aus, sondern vielmehr durch eine Umsetzungspraxis, die umgangssprachlich aufgrund der fehlenden klaren Rechtsgrundlage und Finanzierungszuständigkeit verharrend in einem Projektstatus auf freiwilliger Basis gerne als Projektitis bezeichnet wird- ohne Anschlussfähigkeit einer nachhaltigen Regelfinanzierung. So mag es durch aus sein, dass man die Durchführungsverordnung gemäß § 69 SGB XII so auslegen kann, um Housing First eine Rechtsgrundlage zu verschaffen- allein bleibt dies dem Goodwill einer zuständigen Verwaltung vor Ort überlassen, dies so zu interpretieren. Die Möglichkeit der Durchsetzung einer solchen Rechtsauffassung gegen eine anders lautende Rechtsmeinung hingegen erscheint der ARGE WNFH M OBB/ KWSB als Utopie. Wollte man ‚Housing First‘ flächendeckend als sinnvolle Ergänzung des bestehenden Wohnungsnotfallhilfesystems etablieren, braucht es eine entsprechend klare Rechtsgrundlage und hinterlegte Finanzierung- eine bloße Rechtsinterpretationsmöglichkeit erscheint der ARGE WNFH M OBB hierfür als zu dünn, um in der Praxis in eine regelfinanzierte Umsetzung zu kommen.

Doch auch Erfolge des NAP müssen gewürdigt werden: Er schafft die Strukturen und Möglichkeiten, genau diese fachlichen Diskussionen an Verwaltung und Politik heranzutragen, inhaltlich zu diskutieren und Ergebnisse einer lösungsorientierten Entscheidung zuzuführen. Der NAP ist als Einstieg in einen strukturierten Prozess des Austauschs, der Maßnahmendefinition und politischen Entscheidungsvorbereitung in seinem Wert nicht zu unterschätzen- auch um final zu einer deutlich besseren Finanzierungsgrundlage für politisch gewollte Maßnahmen wie ‚Housing First‘ oder von Standards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung zu kommen, die über einen Empfehlungscharakter hinausgehen.

Denn auch wenn sich die Praxis vieler Gemeinden und Städte bei der Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben deutlich verändert und verbessert hat, trifft man trotzdem im Einzelfall auf menschenverachtende Zustände:



Nun sind durch das Scheitern der Bundesregierung auch aufgrund des noch fehlenden Haushalts 2025 alle im NAP benannten und geschaffenen Facharbeitsgruppen ausgesetzt worden, die Zukunft des NAP und des von allen Seiten begrüßten Einstiegs in lösungsorientierte Prozesse sowie auch die Zukunft des BMWBV in den Plänen der am Horizont sichtbar werdenden neuen Bundesregierung unter Führung der CDU/CSU sind (noch) nicht geklärt.

In den aktuell stattfindenden Koalitionssondierungen ist hingegen- bei dem, was bisher (in)offiziell verlautbart ist- auffällig, dass die Verhandler*innen beim Thema Mieter*innenschutz eher zurückhaltend zu sein scheinen. Der bereits angesprochene Satz zum Mieter*innenschutz kann optimistisch gesprochen in seiner Singularität als konkrete Maßnahmen in seiner Unbestimmtheit als Diskussionsgrundlage für die vertiefende Beratung der Fachgruppe bewertet werden.

Die Mietpreisbremse selbst soll nach dem Papier zunächst für zwei Jahre verlängert werden, eine Entfristung oder Nachschärfung ist allerdings (noch) nicht genannt- hier müssten nach Expert*innen Meinungen Schlupflöcher z.B. beim möblierten Wohnen und Kurzzeitvermietungen geschlossen werden. Aufgrund des nahenden Auslaufens drängt darüber hinaus die Zeit.

Beim so dringend erforderlichen Ausbau des sozialen Wohnungsbaus fehlen im Sondierungspapier Zahlen zu den vom Bund angestrebten Investitionen inklusive einer Angabe, welcher quantitative Bau von Sozialwohnungen angestrebt wird. Die Nöte von Menschen mit niedrigen und mittleren Einkommen auf dem Mietwohnungsmarkt, aber auch die existenziellen Gefährdungen von Menschen in Obdach- und Wohnungslosigkeit sind bisher nicht Gegenstand der anhaltenden Verhandlungen in diesen Tagen, Armut selbst wird bisher nicht als Problem thematisiert, weder die hohe Kinderarmut noch die steigende Altersarmut, aber auch nicht die Altersgruppe mit der höchsten Armutsgefährdungsquote, nämlich die der 18 - 24jährigen jungen Erwachsenen in unserem Lande.

Beim Thema Wohnen geht es im Sondierungspapier im Wesentlichen um Neubaupolitik und darum, schneller und effizienter zu bauen. Das mehr Bauen an sich noch nicht mehr Angebote im bezahlbaren Wohnen garantiert, sondern vielmehr durch ein Bauen im mittleren und hochpreisigen Segment die Mietpreisspirale im Gegenteil weiter nach oben befeuert, bleibt bislang unberücksichtigt. Die ARGE WNFH M OBB/KWSB weist seit Jahren darauf hin, dass wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass eine ungezielte Bautätigkeit dazu führt, dass Menschen mit mittlerem und hohem Einkommen in neue, teure Wohnungen ziehen, die zurückgelassenen Mietverträge aber nicht von der nachziehenden Parteien weitergeführt werden können, sondern die Neuvermietung der Altwohnung durch die Vermietenden zu einem höheren Mietzins erfolgt- mit dem entsprechenden logischen Effekt, dass der Mietspiegel und das -niveau entsprechend steigt. Stadtentwicklung muss bei seiner Planung im Sektor Bautätigkeit berücksichtigen, welchen sozio-ökonomischen Hintergrund die zuziehende und nachkommende Bevölkerung hat. Wenn ein Tech-Gigant in einer Kommune neue, innovative Arbeitsplätze schafft, die dann auch über ein entsprechendes Einkommen verfügen, um sich auch ohne Probleme an einem auch hochpreisigen Mietwohnungsmarkt mit Wohnraum versorgen zu können, muss im gleichen Zuge der Wohnraum für die mit den gut dotierten Arbeitsplätzen verbundene Infrastrukturerweiterung geplant werden- auch für wohlbetuchte Menschen muss der Lieferservice Essen bringen, müssen die Supermarktregale eingeräumt, Semmeln gebacken, Würstl abgebunden und die Kinder in Kita und Schule gut versorgt werden. Menschen mit einem auskömmlichen Einkommen werden auch einmal krank oder müssen im Alter gepflegt werden- oder wollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln vor der Zeit des Altersgebrechens nach einem wunderbaren Besuch des Lieblingsrestaurants in die Oper und hernach in eine schicke Bar gehen. Die Menschen, die unseren Laden ‚am Laufen halten‘ wie es in der politischen Diskussion so schön heißt, haben dabei mehr verdient als warme Worte und hehre Ankündigungen- allein für den Erhalt und die dafür notwendige Wiedererlangung von Vertrauen in unsere Demokratie muss hier der Bodensatz für extremistische Tendenzen endlich trockengelegt werden- es muss um spürbare Handlung gehen.

Ob die Dringlichkeit der Probleme am Mietwohnungsmarkt wirklich auf der höchsten Ebene von Politik und Verwaltung angekommen ist, kann durch die Arbeit der letzten Bundesregierung substantiell nicht abschließend belegt werden. Dies beginnt bei der Wahl der davor nicht als Expertin für Wohnen, Bauen und Wohnungsnotfallhilfe bekannten Persönlichkeit von Klara Geywitz, die in der Wahrnehmung auf Bundesebene erstmalig als paritätische Duettpartnerin von Olaf Scholz im Versuch Parteivorsitzender der SPD zu werden, aufgefallen war. Dazu kommt der Zugschnitt des BMWV, dem für ein forsches Voranbringen einer auf die Bedarfe alle Bevölkerungsschichten ausgerichteten Miet- und Wohnbaupolitik schlicht die Gesetzentwurfskompetenz für die wichtigen Vorhaben, wie die Absenkung der Kappungsgrenze oder die Verlängerung der Mietpreisbremse, nicht zugeordnet wurde- diese lag nämlich skurriler Weise in der Kompetenz des Bundesministeriums für Justiz unter ministerieller Führung der FDP in Person von Herrn

Buschmann- mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung nicht gelungen ist.

Die ARGE WNFH M OBB/KWSB berichtet mit unterschiedlichen Schwerpunkten nun seit Jahren in den jährlichen Sachberichten ausführlich zu den Entwicklungen der gesellschaftlichen und politischen Organisation des Mietwohnungsmarktes und den durch Privatisierung, Deregulierung und Liberalisierung geprägten Prozessen kapitalistischer Verwertungslogik und Renditeorientierung: <https://wohnungslöshilfe-bayern.de/?fachthemen=sachberichte-der-arbeitsgemeinschaft-wohnungslöshilfe-muenchen-und-oberbayern-koordination-wohnungslöshilfe-suedbayern>

Insofern war die letzte Legislaturperiode durch aus mit der Hoffnung verknüpft, mit den im Koalitionsvertrag formulierten Zielen...

- 400.000 Wohnungen per anno/100.000 Sozialwohnungen
- Kappungsgrenze von 15 auf 11% senken
- Fortschreibung Mietpreisbremse
- Mieter*innenschutz: Schonfristzahlung
- Share Deals begrenzen
- Vorkaufsrecht stärken
- Stärkung der Bundesimmobilienagentur- (Wieder-)einführung der Wohngemeinnützigkeit
- Digitalisierung und Harmonisierung Bauordnung(en)/Bauleitplanung

... eine Trendwende zu schaffen.

Allein der Koalitionspartner FDP jedoch warf bei dem ein oder anderen Experten, bzw. der ein oder anderen Expertin die Frage auf, ob es Olaf Scholz persönlich zusammen mit dem Wunschkoalitionspartner FDP in der Umsetzung dieser Ziele wirklich ernst meinen würde, Stichwort: Ministeriumszuschnitt wie a.a.O. bereits ausgeführt. So äußerte die ARGE WNFH M OBB/KWSB bereits zu Beginn der Regierungsarbeit eine vorsichtige und mittlerweile zur Gewissheit gewordene Skepsis- mit der FDP als Koalitionspartner in der Bundesregierung war von Anfang an klar, dass z.B. eine der Hauptforderungen, nämlich die Einführung eines sozialen Bodenrechtes, keine Chance auf Umsetzung haben würde:

<https://wohnungslöshilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2022/02/2021-Sachbericht-Anlagen-KWSB-ARGE-WNFH-M-OBB.pdf> (ab S.3)

Nicht nur, dass sich die ehemalige BMin Klara Geywitz in Mitte der Legislatur, angesprochen auf ein Sondervermögen zum Investieren in sozialen Wohnungsbau von 40 Mrd. €, ganz im Sinne des Ökonomie verständnistheoretischen Erbes des Ex-Bundesfinanzministers Olaf Scholz und seiner Vorgänger als rigorose Verfechterin des Einhaltens der Schuldenbremse outete, vielmehr kann man aus ganz aktuellem Anlass in einem konkreten Beispiel in freier Wildbahn beobachten, was aus einem Koalitionsvorhaben werden kann, wenn es nicht dem Ministerium mit dem entsprechenden Umsetzungsinteresse und darüber hinaus mit dem Ministerium auch noch dem Koalitionspartner ins Portfolio gepackt wird, gar kein politisches Interesse an der entsprechenden Umsetzung hat:

Praxisbeispiel- ein Steckbrief:

- Stichwort: Share Deal.
- Quelle: Koalitionsvertrag ‚Mehr Fortschritt wagen‘ S. 72: ‚Wir wollen den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer z. B. durch einen Freibetrag ermöglichen, um den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums zu erleichtern. Zur Gegenfinanzierung nutzen wir das Schließen von steuerlichen Schlupflöchern beim Immobilienerwerb von Konzernen (Share Deals).‘

- Zuständig: Bundesministerium der Finanzen
- Bundesminister: 2021- 2024 Christian Lindner/FDP
- Status Koalitionsende: offen.

Wer als Privatperson in Deutschland ein Haus kauft, muss dem Fiskus eine Menge Geld geben. Je nach Bundesland fallen dann bis zu 6,5 % Grunderwerbsteuer an. Bei einem Kaufpreis von 400.000 Euro müssten Hauskäufer also bis zu 26.000 Euro Steuern zahlen. Das wären dann wohl 26.000 Euro mehr, als Deutschlands größtes Wohnungsunternehmen für einen der umfangreichsten Immobiliendeals der Republik auf den Tisch legen müsste- und das in einer Zeit, die durch solche Haushaltsengpässe gezeichnet ist, dass seriöse Politiker*innen von Einsparpotenzialen bei SGB II-Leistungen in Milliardenhöhe sprechen und die Axt an das mit Ewigkeitsgarantie im Grundgesetz versehene Sozialstaatsprinzip legen wollen, um das durch das Bundesverfassungsgericht fast ins Detail hinein definierte Existenzminimum abzusenken.

Das Immobilienunternehmen Vonovia hat nämlich mittlerweile das Berliner Wohnungsunternehmen Deutsche Wohnen nun komplett übernommen und müsste eigentlich Grunderwerbsteuer in Millionenhöhe zahlen.

Doch mit einem legalen Steueroptimierungsmodell- um nicht von einem Trick o.ä. zu sprechen - blieb der Dax-Konzern in der Abwicklung dieses Geschäfts steuerfrei, nämlich mit dem sagenumwobenen Share Deal², einem steuerrechtlichen Konstrukt Schröderscher Prägung der Unternehmenssteuerreform aus alter rot-grüner Zeit, an das die Ampel eigentlich nach Koalitionsvertrag wie oben beschrieben Hand anlegen wollte.

Diese legale Möglichkeit nutzte die Vonovia bereits 2021, als das Unternehmen in einem ersten Schritt 87 % der Deutsche-Wohnen- Anteile übernahm. Dank eines Joint Ventures mit dem Finanzinvestor Apollo blieb die Vonovia auch bei der geplanten Komplettübernahme von der Grunderwerbsteuer befreit, wie seinerzeit der ‚Tagesspiegel‘ berichtete.

Bei einem Share Deal werden Immobilien nicht direkt übertragen. Der Käufer übernimmt Anteile, also Aktien, des Verkäufers und gelangt so anteilig in den Besitz von dessen Immobilienportfolio. Formal gesehen handelt es sich dabei nicht um einen Immobilienkauf. Übernimmt der Käufer nicht mehr als 90 % des anderen Unternehmens und hält er seine Anteile wenigstens zehn Jahre, entfällt die Grunderwerbsteuer. Insofern bewegt sich die Vonovia stets im gesetzlichen Rahmen, der für alle privatwirtschaftlichen oder kommunalen Unternehmen bei Anteilskäufen gilt.

Der jüngste Deal ist keine Ausnahme in der deutschen Immobilienwirtschaft. Die vorliegenden Daten von Anfang 2023 bis zur Jahresmitte 2024 des zuständigen Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung listet gerade einmal vier solcher Geschäfte auf. Denn zu beachten ist, dass nur Verkaufsfälle erfasst sind, bei denen mehr als 800 Wohneinheiten den Besitzer wechseln. Das ist eine Größenordnung, die die meisten Immobilienunternehmen schlicht nicht erreichen.

Vor allem ein Name sticht auf der Liste hervor: Vonovia. Allerdings trat die Vonovia in diesen Fällen nicht als Käufer auf, sondern als Verkäufer. Wegen seiner hohen Verschuldung hatte der Konzern im Zuge der gestiegenen Zinsen eine Verkaufsoffensive gestartet und sich von Tausenden Wohnungen getrennt. Die Deals waren auch hier so gestaltet, dass die Käufer von Vonovia- Wohnungen Grunderwerbsteuer sparten. Im April 2023 veräußerte Vonovia für eine Milliarde Euro gut 30 % seines Südewo-Portfolios in Baden-Württemberg. Rechtlich gesehen wurde der Käufer, eine vom US-Investor Apollo kontrollierte Gesellschaft, im Zuge eines Joint-Ventures Minderheitsseigner an Südewo. Bei einem Grunderwerbsteuersatz von 5 % in Baden-Württemberg dürfte Apollo durch diese Struktur 50 Millionen Euro gespart haben. Zum Vergleich: Im Transaktionsjahr

² Theoretischer Unterbau zur Herkunft dieses Geschäftsmodells:

Stichworte: Privatisierung, Deregulierung, Liberalisierung.

Fachbegriff: Trickle- Down- Ökonomie.

Herkunft/ Verbreitung: Reagan/ Thatcher; Blair/ Schröder.

Politischer Kampfbegriff: New Deal/ New Labour.

(angebliche) Intention: Herstellung von sozialer Gerechtigkeit.

Messbarer Effekt: antiintentional.

2023 beliefen sich die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer in Baden-Württemberg insgesamt auf 1,66 Milliarden Euro.

Zwei weitere Vonovia-Verkäufe finden sich auf der Liste: Im November verkauften die Bochumer 30 % ihres Norddeutschland-Portfolios, ebenfalls an Apollo und wieder für eine Milliarde Euro. Und im April 2024 ging der Vonovia- Bestand der PRIMA Wohnbauten für 700 Millionen Euro an die Howoge, die landeseigene Berliner Wohnungsgesellschaft.

Darüber hinaus übernahm der Immobilienkonzern Whitefield steuerfrei 90 % der Anteile beziehungsweise 4945 Wohneinheiten der Omega AG. Details zu den Verkaufskonditionen sind öffentlich nicht bekannt. Nur ein knappes halbes Jahr nach der Mehrheitsbeteiligung rutschte die Omega AG in die Insolvenz.

Die in der Auflistung des Bauministeriums genannten Transaktionen dürften nur die Spitze des Eisbergs sein. Laut Schätzungen handelt es sich bei jeder zweiten Immobilientransaktion um einen Share Deal. Experten gehen davon aus, dass dem Fiskus so jährlich eine Milliarde Euro an Grunderwerbsteuer entgeht. Im vergangenen Jahr beliefen sich die Gesamteinnahmen aus dieser Steuer auf 12,2 Milliarden Euro.

Die letzte Reaktion der Politik auf die Kritik an diesen steuerlichen Konstrukten führte zu einem minimalinvasiven Eingriff der Bundesregierung unter Frau Dr. Angela Merkel. Mit einem neuen Gesetz im Juli 2021 wurde der aktuelle Schwellenwert von 90 % eingeführt- bis dahin war keine Grunderwerbsteuer angefallen, wenn ein Unternehmen bis zu 95 % einer anderen Immobiliengesellschaft kaufte. Dazu wurde die Haltefrist von fünf auf zehn Jahre verlängert- ohne nennenswerten Effekt auf die Praxis.

Nun ist das nicht umgesetzte Koalitionsvorhaben zu den ‚Share Deals‘ nur ein Beispiel für die Leistungsbilanz der Ampelregierung, von der Tendenz ist jedoch klar zu erkennen, dass substanzielle Vorhaben wie eben das Steuerrecht sowie Mietpreisinterventionen nicht umgesetzt wurden, ‚weiche‘ Vorhaben wie die Formulierung des NAP oder die Einführung der Wohnungslosenberichterstattung gelungen sind. Doch auch beim NAP wurde peinlich genau darauf geachtet, dass über das Konnexitätsprinzip keinerlei substanzielle Kosten ausgelöst werden. Dies zeigt sich insbesondere, wenn angeregt wird, dass man Empfehlungen für Standards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung definieren will- Empfehlungen kosten in der Regel kein Sondervermögen, und warme Worte finanzieren keine Fachberatungsstelle.

Wie unterschiedlich die Wahrnehmung im politischen Milieu ausfällt, zeigt eine aktuelle kleine Anfrage der Fraktion der CDU/ CSU im Deutschen Bundestag- Drucksache 20/ 14735- zur Bilanz der Amtszeit der Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, die in ihrem Vorwort ein wirklich vernichtendes Fazit der Anfrage vorwegnehmen, während sich die Bundesregierung selbst ein durchaus positives Zeugnis ausstellt:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/149/2014964.pdf>

In der Printversion finden Sie das Vorwort der kleinen Anfrage sowie die Replik der Bundesregierung in Auszügen im Anhang.

Als eine politisch unabhängige NGO, welche die Interessen von Mieter*innen im Blick hat, zieht der Deutsche Mieterbund (DMB) ein ernüchterndes Fazit zur Regierungsbilanz der Ampel: ‚Die wohnungs- und mietenpolitische Bilanz der letzten drei Jahre ist ausgesprochen schlecht. Zentrale Vorhaben des Koalitionsvertrags für mehr Mieterschutz hat die Bundesregierung einfach nicht umgesetzt, obwohl mehr als die Hälfte aller Haushalte in Deutschland zur Miete wohnen. Unterdessen gewinnt die Wohnungskrise weiter an Dynamik: Steigende Mieten, hohe Immobilienpreise, unzureichender Neubau und keine Besserung in Sicht‘, kritisiert der Präsident des Deutschen Mieterbundes, Lukas Siebenkotten.

Den Faktencheck zur Leistungsbilanz finden Sie hier:

<https://mieterbund.de/app/uploads/2024/12/Abschlussbilanz-Mieten-und-Wohnungspolitik-Ampel.pdf>

in der Printversion finden Sie Abschlussbilanz auch im Anhang.

In der logischen Folge bleibt das Thema der neuen Bundesregierung erhalten- neben der Hoffnung, dass auch sie sich dem Thema Wohnen, Mieten, Bauen und Wohnungsnotfallhilfe verschreiben und adäquat widmen wird.

Der ARGE WNFH M OBB/KWSB bleibt an dieser Stelle, auf einen Zusammenhang hinzuweisen, der in den politischen Debatten bisher nicht wirklich berücksichtigt wird. Verfolgt man z.B. die Diskussion um die Agenda 2010 von Gerhard Schröder und der damaligen rot-grünen Bundesregierung, so ist meist lediglich die Einführung des Arbeitslosengeldes II (ALG II), im Volksmund ‚Hartz IV‘ genannt, im SGB II gemeint.

Unter den Tisch fällt meist, dass die Agenda 2010 aber neben der Reform der Sozialsysteme vor allem auch die Einführung des Niedriglohnssektors bedeutete- zu Beginn ohne einen Mindestlohn. Ungern erinnern wir uns in diesem Zusammenhang an die Coronapandemie und bspw. die Zustände beim Fleischfabrikanten Tönnies, die dadurch ans Licht kamen: Löhne von einer Hand voll Euro die Stunde, von denen aber noch das genutzte Fleischermesser, die Schutzkleidung und die würdelose Unterbringung in einem verschimmelten Mehrbettzimmer abgezogen wurde. Wenn Menschen aus Bulgarien und Rumänien trotz solcher Arbeitsbedingungen nach Deutschland kamen, um zu arbeiten, kann man drei Dinge verstehen: Warum man von Milliardären das Sparen lernen kann, wie prekär die Situation auf dem Arbeitsmarkt in den Heimatländern sein muss und warum Tönnies Produkte so billig sind, dass diese selbst auf dem rumänischen und bulgarischen Markt noch Gewinnerzielung ermöglichen.

Volkswirtschaftlich gesehen bedeutet die Einführung eines Niedriglohnssektors, auf dem zwischenzeitlich bis zu 25 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Lohn und Brot standen, das die Lohnstückkosten für deutsche Produkte günstiger wurden.

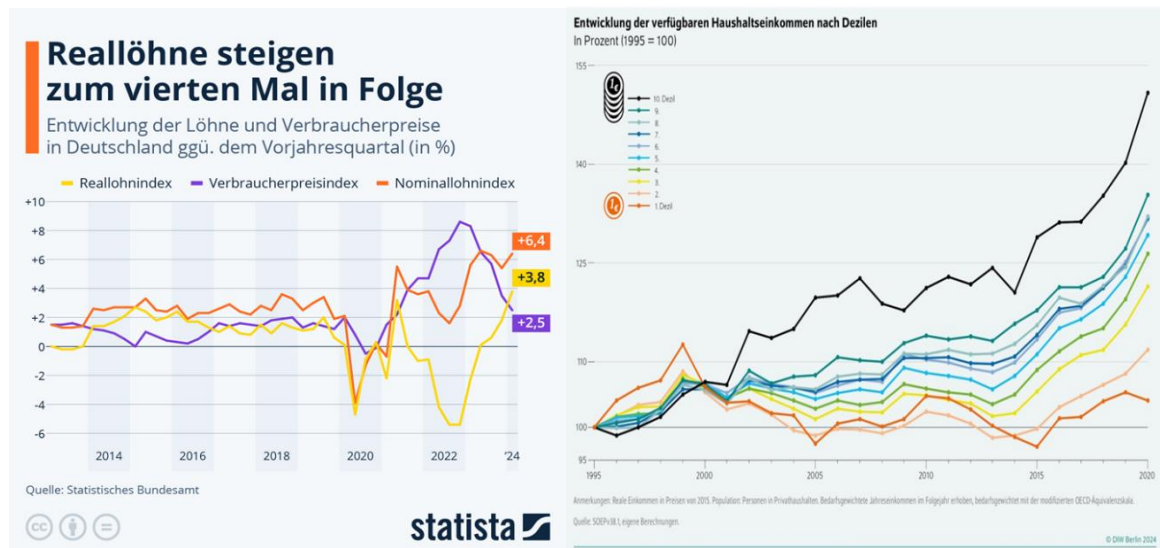
In einem Beispiel:

Wenn BMW nicht mehr selbst Reinigungskräfte anstellt, welche die Produktionsstätten reinigen, sondern diese Tätigkeit über einen Unternehmer zu einem Subunternehmer outsourcen und damit auch von einer Tarifbindung lösen kann, wird das Produzieren an diesem Standort billiger. Die Einführung des Niedriglohnssektors hängt unmittelbar mit der Stellung Deutschlands in Europa und der Welt als Exportnation und -weltmeister eng zusammen, wobei natürlich der Export an sich nicht problematisch ist. Hochproblematisch und von Ökonom*innen schon seit Jahrzehnten mittlerweile angesprochen ist der Leistungsbilanzüberschuss von zwischenzeitlich annähernd 300 Milliarden €, was übersetzt heißt, dass Deutschland im Wert von diesem Betrag Waren exportiert, ohne aber in gleichem Umfang Waren zu importieren. Erwähnt werden muss in diesem Zuge auch immer, dass dieses volkswirtschaftliche Experiment der Drosselung der Lohnentwicklung und des damit verbundenen Reüssierens auf internationalen Märkten nur gelingen konnte, da gleichzeitig über die Einführung des Euro als gemeinschaftliche Währung anderen Marktteilnehmer*innen die Möglichkeit genommen wurde, über die Abwertung der eigenen Währung die eigene Produktivität konkurrenzfähig zu halten. Das Ergebnis dieser ökonomisch gesehen ziemlich aggressiven Politik ließ sich einst in vielen Ländern Europas und deren Wirtschafts- und Finanzkonstitution ablesen, Stichwort: Griechenland.

Wirtschaftsexpert*innen gehen gar so weit, der deutschen Wirtschaft zu attestieren, dass ihr mit der Lohnsenkung die Notwendigkeit zur Innovation abhandengekommen ist- anstatt, dass sich die deutsche Automobilindustrie seit Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts daran gemacht hätte, das Auto in Mobilitätslösungen für Millionenmetropolen zu übersetzen und klimaneutral zu werden, wurde in Betrugssoftware, den Diesel und die Optimierung des elektronischen Fensterhebens investiert. Aus einem Land der Innovation wurde ein Land Optimierung des Bestehenden. Aus der Wirtschaftsgeschichte hätte man lernen können, dass schon die Kombination eines Webstuhls mit einer Dampfmaschine irgendwo in England im 18. Jahrhundert wohl ausschließlich den Hintergrund hatte, dass englische Löhne im europäischen Vergleich zu hoch waren- hohe Löhne quasi Antreiber von Innovation und damit von Wohlstand sind, also genau genommen das Gegenteil von einem wirtschaftlichen Problem. Deshalb gilt auch der Einsatz von Sklaven als ultimative Ausbeutung von Menschen als der größte Innovationskiller: Alles, was mit

Menschenarbeit billig gemacht werden kann, wird nicht in eine teure Maschine übersetzt. Niedriglohn bremst Innovation- aktuell in wirtschaftspolitischen und ökonomischen Diskussionen im Ergebnis zu beobachten und festzustellen.

Wenn wir uns nun die Lohnentwicklung in Deutschland der letzten Jahre anschauen, stellen wir im Mittel fest, dass die allgemeine Lohnentwicklung nach der Coronadelle wieder steigt. Doch unterteilen wir die Lohnentwicklung in 10 Dezile, stellt man unschwer fest, dass lediglich die höchsten Löhne kräftig steigen- so sehr, dass die wirklich nicht stattfindende Lohnentwicklung in den unteren, vor allem im wirklich untersten Dezil, nivelliert wird:



Der durchschnittliche, steigende Reallohn macht uns folglich dafür blind, dass die Schere zwischen Arm und Reich nicht nur immer weiter auseinander geht, sondern in der ein oder anderen Region in Deutschland mittlerweile als zerbrochen angesehen werden muss. Und hier berichten wir ausschließlich von der Lohnentwicklung, nicht über die Einkommensverteilung inkl. Finanztransaktionserlösen oder die Reichtums- und Vermögensentwicklung in unserem Lande.

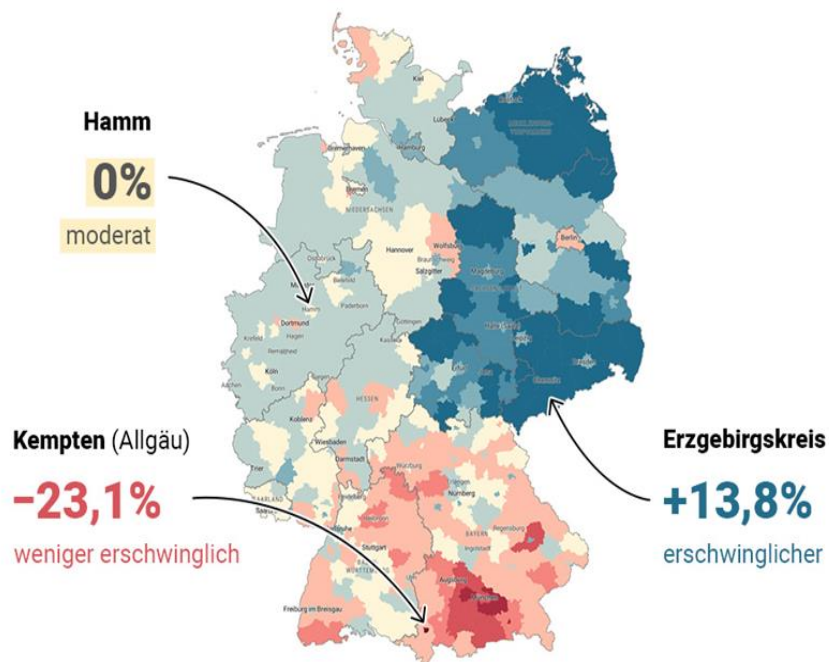
Nun gibt es erste Hinweise darauf, dass der zwischenzeitlich eingeführte Mindestlohn erste Erfolge statistisch erfassbar macht. In einer Stellungnahme zu einer neuen Studie schreibt das Deutsche Institut für Wirtschaft (DIW): „Das Armutsrisiko war zuletzt leicht rückläufig, vor allem in Ostdeutschland und unter Alleinerziehenden. Politische Maßnahmen wie die wiederholte Anhebung des Mindestlohns und familienpolitische Reformen wie die Erhöhung des Kinderzuschlags, Änderungen beim Unterhaltsvorschuss oder die Anhebung des steuerlichen Entlastungsbeitrags für Alleinerziehende haben das Armutsrisiko gesenkt.“³

Daraus folgt also: Die Trendumkehr im Niedriglohnsektor ist für Verringerung des Armutsrisikos verantwortlich- Armut kann über Lohnpolitik bekämpft werden, das Lohnabstandsgebot sollte für eine nachhaltige Bekämpfung von Armut nicht über eine Absenkung der Standards von relativer Armut, sondern über Lohnanreize beginnend mit einem armutsfesten Mindestlohn gestärkt werden. Lohn ist nicht alleinig als Kostenfaktor im betriebswirtschaftlichen, sondern vielmehr auch als Binnennachfrage und Steueraufkommen im volkswirtschaftlichen Sinne zu bewerten.

³ https://www.diw.de/de/diw_01.c.937313.de/publikationen/wochenberichte/2025_08_1/einkommensverteilung_zeichen_fuer_trendbruch_beim_armutsrisiko_alleinerziehende_seltener_von_armut_bedroht.html#box1-collapsible

Doch auch diese Zahlen wollen kontextualisiert werden, und zwar mit der Entwicklung der Lebenserhaltungskosten- und das heißt: vor allem mit den Mietkosten. Und hier wird deutlich: Lebenserhaltungs- und insbesondere Mietkosten fressen Löhne auf- wenn auch natürlich nicht überall in der Republik- die Situation ist massiv heterogen.

Folgende Graphik weist aus, wie sich die Entwicklung der Lebenserhaltungskosten zu den Lohnkosten gestaltet: Grün und Plus bedeuten, dass die Lohnzuwächse größer sind als die Lebenserhaltungskosten- rot und Minus bedeutet das Gegenteil:



Hier wird auch erklärbar, warum ein Empfänger von Bürgergeld in München mit Eckregelsatz und KdU auf einen höheren Betrag kommt, als die im Niedriglohnsektor beschäftigte Angestellte im Erzgebirgskreis- wobei nach Abzug der Lebenserhaltungskosten die Beschäftigte mehr Wohlstand hat als der Bürgergeldempfänger in München. Deutlich wird, wie in der Diskussion um das Bürger*innengeld irreführende Praxisbeispiele konstruiert werden können, welche nachweislich die Debatte- man muss es so deutlich konzedieren- vergiften haben und noch weiter vergiften. Hier würde es darum gehen, dass die Politik Farbe zum Sozialstaatsprinzip bekennt, und sich nicht in einem ‚Race to the Bottom‘ mit dem Nasenring durch die Manege ziehen lässt.

Die taz formulierte in den letzten Monaten treffend: ‚Beim Bürgergeld handelt es sich nicht um großzügige Almosen, sondern um einen verfassungsrechtlich verbürgten Rechtsanspruch. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen in dem Recht auf Achtung der Menschenwürde (Artikel 1 Grundgesetz) in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Grundgesetz) verortet. Den Schutz der Menschenwürde stellten die Verfassungsgebenden als Lehre aus dem Nationalsozialismus an den Anfang des Grundgesetzes‘. Dann führt die Autorin weiter aus: ‚Seit vielen Jahren entnimmt das Bundesverfassungsgericht aus dem Zusammenspiel der Menschenwürde und dem Sozialstaatsgebot das Recht auf eine menschenwürdige Existenzsicherung und hat zur Frage der Komplettsanktionierung in einem Urteil von 2019 ausgeführt, dass der vollständige Wegfall des Arbeitslosengelds II nicht mit den verfassungsrechtlichen Maßgaben vereinbar ist‘.

(<https://taz.de/Verschaerfungen-beim-Buergergeld/!5996571/>).

Eine Neiddebatte, die Niedriglohnempfänger*innen gegen Bürgergeldempfänger*innen ausspielt, droht folglich in ihrer Wirkung auf politisches Handeln die soziale Ungleichheit und Armut

in unserem Lande weiter zu verschärfen. Das Niveau im Niedriglohnsektor, welches trotz Mindestlohn schon längst in der ein oder anderen Stadt zur Sicherung des Existenzminimums („wohnungslos trotz Vollerwerbstätigkeit“- Eigenzitat aus vorangegangenen Sachberichten) nicht mehr ausreicht, rechtfertigt in seiner inneren Logik den politisch induzierten gesellschaftlichen Druck auf Bürger*innengeldbezieher*innen. Die Diskussion um das sogenannte Lohnabstandsgebot ist damit zu einer Debatte verkommen, die niedrigste Löhne auf Kosten von Bürger*innengeldbezieher*innen verteidigt und aufzeigt, dass die Protagonist*innen dieser Argumente noch nicht verstanden zu haben scheinen, dass ein hohes Lohnniveau wie a.a.O. gezeigt makroökonomisch innovationskatalysatorische Effekte zeitigt und damit Wohlstandssicherungsfaktor ist.

Wenn wir nun die Entwicklung der Grundstückspreise, der Mieten und der restlichen Lebenserhaltungskosten in der ein oder anderen Region in der Republik zusammen mit den aktuellen Erkenntnissen einer Studie des Paritätischen ernst nehmen, kann es eigentlich nur darum gehen, durch die Schaffung und den Erhalt von leistbarem Wohnraum einem bisher verdeckten Armutrisiko wirksam zu begegnen: Denn wenn Mieten schneller steigen als die Einkommen, macht mieten arm.

Viele Menschen müssen deswegen heute viel mehr als ein Drittel fürs Wohnen ausgeben- manche sogar mehr als die Hälfte ihres Einkommens. Denn hier haben die Menschen kaum die Wahl. Sie können oft nicht billiger wohnen, weil sie nicht die einzigen sind, die nach einer billigeren Wohnung suchen oder weil es da, wo sie arbeiten und leben, keine billigeren Wohnungen gibt. Infolgedessen müssen sie einfach mit weniger Geld auskommen.

In Deutschland gilt (gemäß der OECD-Konvention) derjenige als armutsgefährdet, der weniger als 60 % des Medianeinkommens hat. Median meint dabei, dass alle Einkommen wie Orgelpfeifen aufgereiht werden und die mittlere Größe, also die Orgelpfeife in der Mitte, bildet den Median. Die Armutsrisikogrenze liegt dann bei 60 % des Medians. Nach konventioneller Berechnung (auf Grundlage von MZ-SILC) sind demnach in Deutschland 14,4 % der Bevölkerung armutsgefährdet. Berücksichtigt man aber die Wohnkosten und ermittelt das Einkommen, das die Menschen tatsächlich zum Leben frei verfügbar haben, nachdem sie ihre Wohnkosten (Warmmiete inklusive Stromkosten) bezahlt haben, dann ergibt sich ein anderes Bild. Denn das Ausmaß der wohnkostenbereinigten Armut ist viel höher: Die Paritätische Forschungsstelle hat errechnet, dass 5,4 Millionen Menschen mehr von Armut betroffen sind als gedacht. In den konventionellen Statistiken waren sie bislang unsichtbar. Insgesamt sind 21,2 % der Bevölkerung, also 17,5 Millionen Menschen in Deutschland von Wohnarmut betroffen. Die aktuelle Expertise erläutert das methodische Vorgehen und gliedert die Betroffenheit der Wohnarmut nach einzelnen soziodemografischen Merkmalen. So fällt die Wohnarmut bei alleinstehenden Menschen über 65 Jahren mit rund 41,7 % und bei Alleinerziehenden mit 36 % besonders hoch aus. Zudem enthält die Expertise eine Übersicht über die verschiedenen Wohnarmutsquoten der Bundesländer. In Bremen (29,3 %) und Sachsen-Anhalt (28,6 %) ist wie schon bei der konventionellen Armutsberechnung die wohnkostenbereinigte Armut am stärksten verbreitet. In Hamburg und Schleswig-Holstein hingegen fällt der Unterschied zwischen beiden Armutsquoten besonders hoch aus. Während beispielsweise in Hamburg die konventionelle Armut 15 % beträgt, liegt die Wohnarmutsquote mehr als zehn Prozentpunkte höher, bei 26,8 %.

Zur Studie des Paritätischen:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Wohnen/doc/Kurzexpertise_Wohnarmut_24_12_13.pdf

Während bei annähernd 20 % der Bürgergeldbezieher*innen die KdU nicht ausreichend ist, um angemessenen Wohnraum zu zahlen, ist auf der anderen Seite das den Bezieher*innen von Bürger*innengeld im Gegensatz zu sogenannten Geringverdiener*innen nicht zustehende Wohngeld erhöht und der Zugang zum Bezug deutlich erweitert worden:

Denn die Schere zwischen Lohnniveau und Lebenserhaltungskosten geht immer weiter auseinander. Für immer mehr Menschen reicht das verdiente Geld nicht aus, um existenzielle Bedürfnisse

wie Wohnen mit den Gehältern des Niedriglohnsektors zu finanzieren. Die Anzahl der Wohngeldhaushalte wird verdreifacht, die Höhe des Wohngeldes verdoppelt sich im Durchschnitt für die bisher beziehenden Haushalte- der Staat subventioniert der immer größer werdenden Lücke zwischen Mietkosten und Lohnentwicklung hinterher. Ein Fass ohne Boden. Wollte man im Staatshaushalt Einsparpotenziale ausmachen- beim Wohngeld könnte man fündig werden.

Denn eine kurze Analyse der parteiübergreifenden politischen Landschaft in der Zustimmung zu diesem kurzfristig die Mietsituation sichernden Instrument führt uns zu verantwortlichen Akteuren, die sich eigentlich regelmäßig in den Talkshows der Republik in Sorge über die steigenden Sozialausgaben des Bundeshaushaltes zeigen. Dass es nun in der Regel genau diese um den Bundeshaushalt besorgten Akteure sind, die entgegen ihrer eigentlichen politischen Linie gerne die Erhöhung dieser sogenannten ‚Subjektförderung‘ fordern, könnte auf den ersten Blick eine gewisse Irritation hervorrufen, die sich allerdings auf den zweiten Blick in die der politischen Linie treu bleibenden Vertretung von Wirtschaftsinteressen auflöst:

Genau genommen subventionieren alle Steuerzahler*innen einen völlig aus dem Ruder gelaufenen und in dieser Entwicklung vom Lohnniveau großer Teil der Bevölkerung abgekoppelten Mietwohnungsmarkt vor der Einführung des Wohngeld Plus mit jährlich mittlerweile knapp 18 Milliarden €. Dieser Betrag wird anzunehmenderweise durch die beschriebenen Änderungen und die Ausweitung des Wohngeld Plus bis zu 40 Mrd. € anwachsen- während für den Wohnbau, also die Objektförderung, ein Betrag von ca. 18 Mrd. € aufgewendet werden sollte. Wohlgermerkt in der kompletten Legislatur- nicht per Anno.

Makroökonomisch gesehen subventioniert der Bundeshaushalt mit seinen Sozialleistungen wie u.a. Wohngeld zusätzlich zur Einführung des Niedriglohnsektors weiter die Exportorientierung der deutschen Wirtschaft.

Es wäre jedenfalls hilfreich, sauber einzuordnen, dass diese im laufenden Bundeshaushalt als Sozialabgaben förmlich ‚getarnten‘ Steuermittel eigentlich eine indirekte Wirtschaftsförderung privater Wohnbauunternehmen sowie deren Gewinne darstellen- und in ihrer Wirkung die Existenz eines Niedriglohnsektors und damit i.V. entsprechende Unternehmensgewinne und in der Folge den deutschen Außenhandelsüberschuss überhaupt erst möglich machen.

Wollte man also auf Bundesebene im Haushalt sparen, wäre dies via einer massiven Investition in leistbare Mieten bei Wohngeld und KdU in mittlerer zweistelliger Milliardenhöhe möglich.

8.40 Uhr

Frau A. öffnet verschlafen nach mehrfach starkem Klopfen und lauter Ansprache die Türe einen Spalt breit, sie riecht stark nach abgestandenem Alkohol, aus dem Spalt der Zimmertüre dringen unangenehme Gerüche nach außen, ein Blick über die Schulter von Frau A. zeigt ein chaotisches, verschmutztes und verwahrlostes Zimmer, alte Essensreste, viele leere Flaschen, überquellende Aschenbecher usw. erklären den Geruch.

Symptome: offenkundiger riskanter/ problematischer Konsum von Alkohol, ggfs. Alkoholabhängigkeit.

Mögliche Sozialleistung: Der FBS liegt keine psychiatrische Diagnostik vor, nimmt aber deutliche Anzeichen für das Vorliegen einer (drohenden) seelischen Behinderung im sozialrechtlichen Sinne wahr- der eigentlich bei der konkreten Leistungserbringung vorrangig zu gewährende Bedarf auf Leistungen der von Eingliederungshilfe im Sinne des SGB IX wird deutlich. In der DVO gemäß § 69 SGB XII findet sich folgender Hinweis:

§ 2 Art und Umfang der Maßnahmen Abs. 1, Satz 4, Auf Leistungen anderer Stellen oder nach anderen Vorschriften des Zwölften Sozialgesetzbuches, die im Sinne dieser Verordnung geeignet sind, ist hinzuwirken.

Im SGB XII könnte z.B. der § 106 i.V.m. § 1 einschlägig sein:

§ 1

Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.

(...)

§ 106

Beratung und Unterstützung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Teils werden die Leistungsberechtigten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und soweit erforderlich, unterstützt. Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. die persönliche Situation des Leistungsberechtigten, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements,
2. die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. die Verwaltungsabläufe,
5. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
6. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum,
7. eine gebotene Budgetberatung.

Resümee

Diese exemplarische Darstellung im täglichen Tun von Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder fachverwandten Berufsgruppen in der Wohnungsnotfallhilfe soll deutlich machen, wie komplex und schwierig es ist, den Anforderungen bei multikomplexen Problemlagen der Betroffenen mit Motivations-, Beziehungs- sowie Beratungsarbeit im Einzelfall zu begegnen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat eine größtmögliche Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zum Ziel erklärt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Herausforderung, dass nämlich die neuen Zugangsvoraussetzungen für Leistungen der reformierten EGH diesem Anspruch gerecht werden können und damit die Leistungen insbesondere für Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung und komplexem Hilfebedarf in Bayern bei erforderlicher Etablierung einer neuen Praxis diskriminierungsfrei bleiben.

Im Kontext der Wohnungsnotfallhilfe handelt es sich bei der Qualität der (drohenden) seelischen Behinderungen (im ICD 10 codierten psychischen Erkrankungen) insbesondere um Abhängigkeitserkrankungen, affektive Erkrankungen (z.B. Depression), reaktive und neurotische Störungen (z.B. Angststörung) sowie schizophrene Erkrankungen. Dies entspricht den psychiatrischen Erkrankungen, die auch in der Allgemeinbevölkerung am häufigsten vertreten sind, allerdings wie bereits angesprochen, in signifikant höherer Häufigkeit.

Wichtig zu sehen ist, dass schon in der Allgemeinbevölkerung ca. 80 % aller Menschen mit psychischer Erkrankung nicht von einem entsprechenden Facharzt behandelt werden. In der Fachliteratur wird davon ausgegangen, dass in einer hausärztlichen Praxis nur ca. 50 % der depressiven Störungen korrekt diagnostiziert und davon lediglich 10 % adäquat behandelt werden.

Wohnungslose, aber auch schon von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen haben folglich ein deutlich erhöhtes Risiko, von Teilhabeeinschränkungen bereits betroffen oder zumindest bedroht zu sein. Eine fachärztliche Behandlung besteht in der Regel nicht. Das Eintreten der Wohnungslosigkeit selbst ist eine existenziell bedrohende Situation und beeinflusst im Einzelfall bei einem neben dem Wohnungsnotfall zusätzlich von psychischer Erkrankung betroffenen Menschen die individuelle Pathogenese in der Regel negativ und kann aber auch umgekehrt im Einzelfall als mit auslösender Faktor für die Entstehung einer seelischen Behinderung interpretiert werden.

Sollten Symptome einer psychischen oder Abhängigkeitserkrankungen erkennbar sein, welche das Maß einer wesentlichen (drohenden) Behinderung im Sinne der EGH nach §§ 102 ff SGB IX erreichen, kommen für diesen Bedarf Leistungen der EGH in Betracht.

Das System der Wohnungsnotfallhilfe ist nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen seit Jahren Auffangbecken gerade für diejenigen Fälle, die sich durch eine besondere Komplexität, Komorbiditäten und Multiproblemlage auszeichnen und in den anderen Regelsystemen nicht adäquat und dem vorliegenden Bedarf entsprechend versorgt werden können. Ab einer gewissen Schwere der Erkrankung ist es nicht möglich, eine Versorgung in anderen Regelsystemen sicherzustellen- den betroffenen Menschen bleibt im Einzelfall trotz schwerster Krankheitsverläufe lediglich ein Platz in einer Einrichtung der Wohnungsnotfallhilfe, ggfs. trotz des sozialhilferechtlichen Bedarfs in einer Einrichtung, in welcher die Kommune nach LStVG zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben (Obdachlosigkeit) ordnungsrechtlich unterbringt- oder wählen statt einer solchen Notunterkunft das Leben auf der Straße.

Der Zugang zu einer erfolgsversprechenden Hilfe und potenzielle Übergänge müssen für die Zielgruppe niedrigschwellig gestaltet und damit verbunden die Anforderungen an die Mitwirkung, die Krankheitseinsicht und an die Veränderungsbereitschaft an die zu erreichende

Zielgruppe und an die Besonderheit des Einzelfalles angepasst werden- nicht die Zielgruppe oder der betroffene Mensch hat sich an ein Anforderungsprofil anzupassen, die Hilfe muss kompatibel für die Zielgruppe und den Menschen im Einzelfall ausgestaltet sein und zugänglich gemacht werden.

Barrierefreiheit in diesem Sinne besteht gerade darin, die Zielgruppe immer gemessen an der individuellen Möglichkeit der Bereitschaft z.B. an notwendigen Verwaltungsverfahren zu beteiligen und setzt an der Ermöglichung und Ermutigung zur Problemwahrnehmung/Krankheitsansicht sowie der Stärkung von Veränderungsbereitschaft und Entscheidungsfähigkeit an.

Entsprechende wissenschaftlich, in ihrer Wirkung belegte Methoden, sind entwickelt und erfordern professionelles sozialarbeiterisches und -pädagogisches Handeln: Aufsuchende Sozialarbeit, Casemanagement und motivierende Gesprächsführung sind sinnvoll miteinander zu kombinieren- an einem Ort, an dem betroffene Menschen frei von Angst und Diskriminierung erst einmal bedingungslos sein dürfen.

Barrierefreiheit für Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung bedeutet, einen Zugang zu Hilfen zu ermöglichen, ohne dass hierbei bereits eine Krankheitseinsicht entwickelt sein muss und damit sinngemäß die psychische Erkrankung ‚eingestanden‘ werden muss. Die Behandlungs- und damit Veränderungsbereitschaft kann in diesem Sinne nicht vorausgesetzt, sondern diese muss erst einmal hergestellt werden.

Die Behandlungs- und damit Veränderungsbereitschaft als Eintrittskarte zur EGH ist Zugangsbarriere und entfaltet damit Diskriminierungspotential, weil wissenschaftliche Erkenntnis und notwendiges, wissenschaftlich erforschtes und erfolgreiches professionelles Handeln ausgeklammert würde.

Ohne eine solche professionelle Arbeit zur Teilhabebefähigung würde die Umsetzung der EGH im SGB IX eine diskriminierende Wirkung für die Menschen entfalten, die von seelischer Behinderung im sozialrechtlichen Sinne betroffen sind und einen hohen Eingliederungshilfebedarf vorweisen- das Antragserfordernis im Zugang zur EGH setzt eine (wundersame) deutliche Verbesserung, fast vollständige Genesung der individuellen Symptomatik bereits voraus. (Krankheitseinsicht- Problemwahrnehmung- Entscheidung für eine EGH- Maßnahme). Aufgrund der Zielgruppe müsste aufgrund der Zuständigkeitsstruktur der Wohnungsnotfallhilfe in Bayern ein- nennen wir ihn ‚ambulanten Fachdienst Teilhabebefähigung‘- an die in Südbayern mittlerweile in weiten Flächen vorhandenen Fachberatungsstellen Wohnungsnotfallhilfe andocken, die ambulante Leistungen gemäß der §§ 67 ff. SGB XII erbringen- oder in einem Behelfskonstrukt einen ähnlichen Fachdienst durch kreisangehörige Gemeinden oder Städte finanzieren. Insofern erscheint es als sinnvoll, die Implementierung eines Fachdienstes Teilhabebefähigung strukturell an den Zuständigkeitsgebieten der hierfür nach den Ausführungsgesetzen zu den Sozialgesetzbüchern in Bayern (IAGSG) zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zu orientieren und an bereits bestehende Fachberatungsstellen der Wohnungsnotfallhilfe (ambulante Leistungen gemäß der §§ 67 ff. SGB XII) anzudocken, bzw. diese, um die beschriebene Komponente weiterzuentwickeln.

Die Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern wird in einem nächsten Schritt eine einschlägige Rahmenleistungsbeschreibung als Diskussionsgrundlage erarbeiten und hofft damit einen konstruktiven Prozess aller relevanter Akteure zu initiieren, um wirkliche Teilhabe ermöglichen.

7. Gemeinsame Praxisempfehlungen für den Schnittstellenbereich der Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII und Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX in Oberbayern- eine Frage der Barrierefreiheit für Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung.

Leistungen der EGH für erwachsene Menschen mit Behinderung sind nunmehr im SGB IX geregelt. Bedeutsam ist hierbei insbesondere die Herauslösung der EGH aus dem SGB XII und deren Überführung in das SGB IX, was einen im Weiteren dargestellten Paradigmenwechsel in der EGH zur Folge hat- die ehemaligen Handlungsleitlinien für den Schnittstellenbereich §§ 67 ff. und §§ 53 ff. SGB XII in Oberbayern konnten nun final in einem mehrjährigen Prozess zu den Praxisempfehlungen für den Schnittstellenbereich der Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII und den Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX in Oberbayern weiterentwickelt und damit den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die ARGE WNFH M/OBB möchte sich an dieser Stelle beim Bezirk Oberbayern und dem Fachausschuss Wohnungslosenhilfe der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Oberbayern für die intensive und kooperative Zusammenarbeit bedanken.

Ziel aller drei Akteure war, ist und bleibt es nun, auf Seite der sogenannten Schnittstelleneinrichtungen in Oberbayern weiter einen größtmöglich niedrigschwelligen Zugang in Leistungen der Eingliederungshilfe möglich zu machen- ohne einen Leistungsanbieter mit einem unkalkulierbaren Ausfallrisiko zu belasten. So bleibt es wie in den Handlungsleitlinien angelegt weiter möglich, die Stabilität der Angebote in den Einrichtungen für die Teilhabebefähigung von Menschen zu nutzen, die für eine Antragstellung und deren Prozess auf genau diese Stabilität angewiesen sind und diese außerhalb einer entsprechenden Einrichtung weder selbst herstellen noch im Leistungsspektrum anderer Einrichtungen praktisch nutzbar angeboten bekommen. In den Einrichtungen der ordnungsrechtlichen Unterbringung in den Städten und Gemeinden- zuständig als Sicherheitsbehörden zur Abwendung der durch Obdachlosigkeit bestehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben- kann eine solche Stabilität nicht gewährleistet werden, selbst wenn die sicherheitsrechtliche Komponente vorbildlich mit der sozialrechtlichen Komponente des Leitungsspektrums der §§ 67 ff. SGB XII in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe vorbildlich verzahnt wird.

Eine solche Fachberatungsstelle Wohnungsnotfallhilfe hat in der Regel weder die Ressourcen noch findet sie im Leistungsspektrum der §§ 67 ff. SGB XII eine Rechtsgrundlage, welche das Arbeiten an konkreten Symptomen einer (drohenden) seelischen Behinderung vorsieht. Einer rechtslogischen Notwendigkeit einer Abgrenzung von besonderen Lebenslagen i.V.m. sozialen Schwierigkeiten von den Symptomen einer (drohenden) seelischen Behinderung steht allerdings die Lebensrealität entgegen, dass sich nämlich im konkreten Fall im Alltag eine besondere soziale Schwierigkeit und z.B. psychiatrisch relevante Symptomatik ständig phänomenologisch abwechseln- im Alltagsverlauf wäre leistungsrechtlich theoretisch ein ständiger Wechsel in der Leistungserbringung ambulanter Leistungen gemäß der §§ 67 ff. SGB XII und Leistungen der EGH erforderlich, eine im Vordergrund stehende Problematik ist in der Regel nicht identifizierbar.

Ein ständiger Wechsel in der Leistungserbringung zwischen örtlichem Sozialhilfeträger und dem Träger der EGH ist praktisch aber natürlich uferlos und im bürokratischen Aufwand nicht darstellbar- hier wäre eine pauschal finanzierte Kombileistung der §§ 67 ff. SGB XII und des SGB IX wünschenswert, um Menschen in Multiproblemlagen zu ermöglichen, an ihrer Teilhabebefähigung zu arbeiten- insofern ist der niedrigschwellige Zugang zu den Schnittstelleneinrichtungen, ermöglicht durch die Inhalte der Praxisempfehlungen, lediglich und immerhin zugleich eine Seite der Medaille, die jedoch um einen aufsuchenden Fachdienst Teilhabebefähigung ergänzt werden müsste, angedockt an die Fachberatungsstellen Wohnungsnotfallhilfe. Die ARGE WNFH M OBB/KWSB wird hier, wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, 2025 intensiv an einem Lösungsvorschlag arbeiten, der die Umsetzung der Praxisempfehlungen in

den Schnittstelleneinrichtungen um die bedarfsdeckende Arbeit in den Notunterkünften der Kommunen ergänzen soll.

Um psychisch und abhängigkeiterkrankte Menschen mit multikomplexem Hilfebedarf zu befähigen, Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch zu nehmen, muss im Kontext der klassischen (Primär) Symptomatik der Non-Compliance in dieser Dimension der Verhaltensveränderung Beziehungs- und Motivationsarbeit geleistet werden, um Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung zur Teilhabe zu befähigen. Es braucht hierzu geeignete EGH-Leistungen, um im Einzelfall einer Person Teilhabe zu ermöglichen. Es muss die Unterstützung geschaffen werden, dass betroffene Personen Veränderungsbereitschaft und Krankheitseinsicht entwickeln, ihren Leistungsanspruch auf EGH überhaupt erkennen, eine Entscheidung für Veränderung und für eine dazu notwendige Maßnahme treffen, einen Antrag stellen, das BiBay durchlaufen und im Anschluss die Leistung wahrnehmen können.

Non-Compliance und fehlende Krankheitseinsicht sind in der Regel konstituierendes Symptom bestimmter prozesshafter Phasen von (drohenden) seelischen Behinderungen. Eine finalisiertes und beschiedenes Antragsverfahren setzt jedoch in ihrer Logik und im Ausklammern des besten Nutzens der Möglichkeiten der EGH im SGB IX eine Autonomie und Krankheitseinsicht voraus, welche in einem klassischen Einzelfall der Wohnungsnotfallhilfe mit multikomplexem Hilfebedarf nur weit entfernte Ziele einer bedarfsdeckenden, erfolgreich verlaufenden Maßnahme der EGH sein können.

Der Zugang zu einer erfolgsversprechenden Hilfe und potenzielle Übergänge müssen für die Zielgruppe niedrigschwellig gestaltet und damit verbunden die Anforderungen an die Mitwirkung, die Krankheitseinsicht und an die Veränderungsbereitschaft an die zu erreichende Zielgruppe und an die Besonderheit des Einzelfalles angepasst werden- nicht die Zielgruppe oder der betroffene Mensch hat sich an ein Anforderungsprofil anzupassen, die Hilfe muss kompatibel für die Zielgruppe und den Menschen im Einzelfall ausgestaltet sein und zugänglich gemacht werden- diesem Umstand versuchen die Praxisempfehlungen für den Zugang zu den Schnittstelleneinrichtungen von der Seite der Leistungserbringer sowie des Trägers der Eingliederungshilfe Rechnung zu tragen.

Am 13. Februar 2025 fand im Sitzungssaal des Bezirks Oberbayern ein Fachtag des Bezirks Oberbayern in Kooperation mit dem Fachausschuss Wohnungslosenhilfe der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Oberbayern sowie der ARGE WNFH M OBB/KWSB statt. Das zentrale Thema der Veranstaltung war die Vorstellung der gemeinsamen Praxisempfehlungen zur Klärung von Fragestellungen im Schnittstellenbereich. Bei der Veranstaltung wurden in interaktiver Form die unterschiedlichen Prozessschritte der Praxisempfehlungen erlebbar gemacht. Zielgruppe der Veranstaltung waren Vertretungen der Wohnungslosenhilfe/ Wohnungsnotfallhilfe, Mitarbeitende der Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern sowie Mitarbeitende der Einrichtungen im Bereich der Schnittstelleneinrichtungen der Eingliederungshilfe für ehemals Wohnungslose. Der Prozess und das Ergebnis sind als Beitrag zu verstehen, Barrierefreiheit für Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung zu definieren und umzusetzen. Der Auftakt ist gemacht- more to come!

In der digitalen Version des Sachberichts finden Sie die Praxisempfehlungen unter folgendem Link:

https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2025/02/Gemeinsame-Praxisempfehlungen_final_Stand-28.11.24.pdf

In der Printversion finden Sie die Praxisempfehlungen in den Anlagen.

8. Modellprojekte im Rahmen des Förderprogramms Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des StMAS (Aktionsplan ‚Hilfe bei Obdachlosigkeit‘/Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern), die Frage der Zuständigkeit und Regelfinanzierung.

Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben der KWSB, Stellungnahmen und Gutachten für Dienststellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Südbayern hinsichtlich bedarfsgerechter Unterbringung in Notunterkünften, Übergangswohnformen sowie stationären und teilstationären Hilfeformen zu verfassen sowie eine fachliche Bewertung von Anträgen in der Projektförderung der Bayerischen Landesstiftung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten vorzunehmen.

Auch die Initiierung, der Aufbau, die Beratung sowie fachliche Bewertung von Modellprojekten im Förderprogramm Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des StMAS – in diesen Tagen als ‚Aktionsplan Hilfe bei Obdachlosigkeit‘ benannt- gehört zu den Aufgaben der KWSB, um Projektideen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen aus fachlicher Sicht sorgfältig zu prüfen, zu bewerten und zu unterstützen- bis hin zur Übernahme eines solchen Projektes in die Regelfinanzierung des eigentlich für die im Projekt erbrachte Leistung zuständigen Kostenträgers. Innovationen bedürfen hingegen einer eigens zu schaffenden Möglichkeit der langfristigen Kostenübernahme.

Insbesondere präventive Konzepte sind wesentliche Bestandteile in allen Bereichen der Wohnungsnotfallhilfe der größeren Kommunen in Bayern: Konkret die Prävention von drohender Wohnungslosigkeit zu verbessern und eine Optimierung der Organisationsformen präventiver Aktivitäten auf kommunaler Ebene zu erreichen und weiterzuentwickeln. Dazu gehören die Förderung von Aufbau und Entwicklung zentraler (kommunaler) Fachstellen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit und ihre Implementierung in kommunale, wirkungsorientierte Gesamthilfesysteme.

Da in vielen Regionen Südbayerns inklusive der eher ländlich geprägten Räume ein quantitatives Defizit an leistbarem Wohnraum besteht, ist der Erhalt bestehender Mietverhältnisse und damit die Vermeidung des Entstehens von unfreiwilliger Obdachlosigkeit neben der Beratung, Begleitung und Unterstützung der bereits von Wohnungslosigkeit betroffener Menschen eine immer wichtiger werdende Aufgabe zur Bekämpfung von Wohnungsnot, ganz im Sinne der Anspruchsvoraussetzungen der Durchführungsverordnung (DVO) gemäß § 69 SGB XII (https://wohnungshilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2020/10/Soz.-Schwierigkeiten-DVO_69_SGB_XII.pdf).

Es ist nicht nur möglich, bestehende wenn auch schon bedrohte Mietverhältnisse zu erhalten, es ist darüber hinaus auch möglich, wohnungslose Menschen u.a. über die Vermittlung in geeignete, den individuellen Bedarf deckende weiterführende Angebote oder im besten Falle wieder in eigenen Wohnraum zu vermitteln, gegebenenfalls mit einer das neue Mietverhältnis sichernde, individuell notwendige und gewünschte Nachbetreuung. Auch die gesetzliche Grundlage- in Bayern in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe- wurde schon vor Jahren im SGB XII geschaffen, um von Wohnungslosigkeit bedrohten und von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen in sozialen Schwierigkeiten die Hilfe zu ermöglichen, die sie brauchen, um entweder den Wohnraumverlust abzuwenden oder wieder in eigenen Wohnraum zu kommen.

Es geht darum, Menschen, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen, sich aber sehr wohl in einer die Existenz bedrohenden Notlage befinden, dabei zu unterstützen, Lebensmut, Hoffnung und (wieder) geeignete Fähigkeiten (Abilities) und Strategien (Skills) zu entfalten,

die eine Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen. Hier muss die professionelle Arbeit neben der persönlichen Entwicklung sowie der Entfaltung von Fähigkeiten und Strategien auch die individuellen, sozialhilfrechtlichen Leistungsansprüche, die in der Regel weder bekannt noch bewusst sind, im Blick haben, um diese überhaupt verfolgbar und damit verfügbar zu machen.

Die KWSB hat deshalb in der Vergangenheit in Abstimmung mit freien Trägern und der jeweiligen Kommune Modellprojekte gestartet, die mit finanzieller Unterstützung durch das StMAS im Rahmen des Förderprogramms Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Aktionsplan Hilfe bei Obdachlosigkeit) gefördert wurden.

Die Aufgaben der KWSB bestehen darin, an geeigneten Standorten, bestenfalls mit entsprechend im Vorfeld eruierten Bedarf, freie Träger zu motivieren, informieren und zu beraten, die Leistungen eines Kompetenzzentrums Wohnungsnotfallhilfe aufzubauen, einzurichten und anzubieten, bzw. an bestehende Angebote vor Ort sinnvoll anzudocken. Konkret z.B. mit einer aufsuchenden Sozialarbeit in den Unterkünften der ordnungsrechtlichen Unterbringung im Sinne der Rechtsverwirklichung von Ansprüchen im Sinne ambulanter Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII, ausdifferenziert in der DVO gemäß § 69 SGB XII, aber natürlich auch auf dem Felde der Vermeidung von Wohnraumverlust, welche in der Anspruchsvoraussetzung ‚von Wohnungslosigkeit bedroht‘ codiert ist.

Fachlich bewährt sich hier die Kombination von drei wesentlichen Methoden der Sozialen Arbeit:

- Motivierende Gesprächsführung (Miller, W.R./ Rollnick, S.: Motivierende Gesprächsführung. 3. Aufl. 2015),
im deutschsprachigen Raum interessant: [www. https://www.motivational-interview.de](https://www.motivational-interview.de)
- Aufsuchende Sozialarbeit (vgl. Galuske, M.: Methoden der Sozialen Arbeit. 10. Aufl. 2013)
- Casemanagement (vgl. ebd.)

Gerade auch bei der Umsetzung vor Ort, immer in Kooperation und in Kontakt mit der jeweiligen Kommune und/oder Gebietskörperschaft, ist die KWSB aktiv und begleitet in fachlichen Fragen und Verhandlungen hinsichtlich einer Regelfinanzierung während der Modellphase. Denn wichtiges Ziel dieser Modellprojekte ist schlussendlich die Übernahme nach der Modellphase durch die jeweilige Kommune/Gebietskörperschaft- entweder durch Förderung oder Übergang in kommunale Strukturen- ressourcenschonend und bürokratiearm.

Zum Vorgehen im Modellprojekt als idealtypischer Ablauf in- wenn zeitlich darstellbar- einer Förderperiode (12 Monate):

1. Schritt:

Die KWSB findet in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt einen geeigneten Kooperationspartner mit dem Interesse, ein Projekt über den Aktionsplan Hilfe bei Obdachlosigkeit zu beantragen und umzusetzen. Es folgen Konsultationen, die Klärung des Bedarfs vor Ort sowie der Rahmenbedingungen des Projektes.

2. Schritt:

Die zuständigen Behörden (in der Regel: ordnungsrechtliche Unterbringung nach LStVG/ §§ 67 ff. SGB XII ambulant) werden konsultiert und über die Projektabsicht informiert,

z.B. in der Bürgermeister*innendienstbesprechung, im Rahmen einer Sitzung des Bayerischen Gemeindetages oder in Einzelkonsultationen).

3. Schritt:

Antragstellung beim StMAS, Begutachtung durch die KWSB, Projektbeginn bei und nach positivem Bescheid sowie nach Personalisierung durch den Projektträger- die Förderperiode startet. Die alleine hinsichtlich der Verhandlungen zur Regelfinanzierung dringend aufzubauende Vernetzung mit allen Akteuren vor Ort startet am besten in den ersten Wochen mit der Initiierung von Schritt 4: der Einladung zum ersten AK Wohnen+ im Landkreis/in der Stadt, vor allem um das Projekt bei allen bekannt zu machen und den Start zu verkünden.

4. Schritt:

Durchführung des Projektes- Dokumentation der Leistungen und der Tätigkeit- Aufbau und Pflege der Kooperation mit den zuständigen Behörden und Partner*innen in Einzelkontakten (aufsuchend) und strukturiert durch den Aufbau geeigneter Gremien, in einem Landkreis bspw. durch den Aufbau eines AK Wohnen+ (Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 SGB XII) in folgender idealtypischer Besetzung:

- Ordnungsämter aller Gemeinden/kreisangehöriger Städte/ Verwaltungsgemeinschaften
- Landratsamt (SGB VIII/ SGB XII)
- Jobcenter (SGB II)
- Wohnungsbaugesellschaften
- Alkohol-/Drogenberatungsstelle
- Schuldnerberatungsstelle
- Polizei
- Betreuungsstelle
- Politische Akteure (Kreisausschuss/ Kreisrät*innen/ Bürgermeister*innen)
- (...)

5. Schritt:

Berichterstattung der dokumentierten Leistungen/Tätigkeiten in den kommunalpolitischen Entscheidungsstrukturen (Bürgermeisterdienstbesprechung/Kreisausschuss/Bayerischer Gemeindetag/Fraktionen der politischen Parteien im Kreistag etc.) und Vorbereitung der kommunalpolitischen Entscheidung zur Übernahme des Modellprojektes in eine kommunale Regelfinanzierung sowie entsprechende Verhandlungsgespräche mit den Entscheidungsträger*innen in Verwaltung und Politik.

Es hat sich bewährt, diese Arbeit schon sehr frühzeitig, wenn möglich schon vor der Beantragung des Projektes zu beginnen- es können nicht zu früh zu viele verantwortliche Akteure mit im Boot sein. Vor allem der Kontakt zum für die nach den Ausführungsgesetzen zu den Sozialgesetzbüchern in Bayern (AGSG) für die ambulanten Leistungen der §§ 67 ff. SGB XII zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe sind im besten Falle schon vor Beantragung der Projektförderung darüber zu informieren und einzubeziehen. Dies hängt in der Regel vom Maß der Kooperationsbereitschaft und dem vorhandenen Problembewusstsein ab- zwingende Notwendigkeit für eine positive Bescheidung eines Projektantrags ist dies nicht- die Kooperationsbereitschaft des örtlichen Trägers der Sozialhilfe kann auch während des Projektes aufgebaut und initiiert werden.

6. Schritt:

Im besten Falle Übernahme des Modellprojektes in eine Regelfinanzierung. Zur Finanzierungsarchitektur lässt sich folgendes zusammenfassen:

a) Grundsätzliche Herleitung

Die Leistungen gemäß der §§ 67 ff. SGB XII- operationalisiert in der Durchführungsverordnung gemäß § 69 SGB XII (https://wohnungshilfe-bayern.de/wp-content/uploads/2020/10/Soz.-Schwierigkeiten-DVO_69_SGB_XII.pdf)- sind individuelle Rechtsansprüche, die allen Menschen gewährt werden müssen, welche die entsprechenden Antragsvoraussetzungen ‚von Wohnungslosigkeit bedroht‘ (Prävention von Wohnraumverlust) oder ‚von Wohnungslosigkeit betroffen‘ (obdachlos, bei Familie oder Bekannten untergekommen, in Notunterkünften ohne eigene mietvertragliche Absicherung) i.V.m. sozialen Schwierigkeiten erfüllen.

Zuständig für die ambulanten Leistungen der §§ 67 ff. SGB XII ist nach dem Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern in Bayern der örtliche Träger der Sozialhilfe (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 AGSG).

Gemäß § 18 SGB XII beginnt die Leistung, wenn dem zuständigen Träger der Sozialhilfe die Notlage bekannt wird. So wäre bereits z.B. die Information, dass eine Gemeinde ordnungsrechtlich untergebracht hat, nach herrschender Rechtsmeinung ausreichend, dass der Bedarf von Amts wegen ermittelt, bemessen und diesem abgeholfen werden muss, die Mittel müssen u.a. dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (geeignet- erforderlich- angemessen) entsprechen, die Einleitung eines Gesamtplanverfahrens ist nach der Besonderheit des Einzelfalls zu prüfen und ggfs. durchzuführen.

Klassisch wäre es, gemäß des Vertragsrechts der §§ 75 ff. SGB XII eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungserbringer abzuschließen.

Da dies allerdings in Anbetracht der bekannten Bedarfe und prekären Lebenssituationen der Leistungsberechtigten dem gebotenen niedrigschwelligen Zugang zur Leistung diametral entgegen steht, mit erheblichem bürokratischem Mehraufwand beim Träger der Sozialhilfe sowie beim Leistungserbringer und in diesem Zuge mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre, würde es objektiv für die Finanzierungsarchitektur der Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe Sinn machen, die Möglichkeiten des § 11 Abs. 4 Satz 4 zu nutzen und die Fachberatungsstelle mit einer dem Bedarf angemessenen Pauschalfinanzierung auszustatten.

b) Vorteile einer Pauschalfinanzierung vs. der Erbringung der Leistung nach dem Einzelfallparadigma

Grundsätzlich schließen sich eine pauschale Finanzierung und individuelle Bemessung des Bedarfs nicht aus- auch in einer pauschalierten Finanzierung kann die Leistung nach der Besonderheit des Einzelfalls erbracht werden.

Aufgrund des minimalen bürokratischen Aufwandes hat sich hier in allen Übernahmen in Regelfinanzierung von Modellprojekten des Aktionsplans Hilfe bei Obdachlosigkeit des StMAS seit 2018 hier die pauschale Finanzierung einer am konkreten Bedarf vor Ort ausgerichteten Personalressource Sozialarbeit/Sozialpädagogik bewährt- was allein schon aufgrund des minimalen bürokratischen Aufwandes auf Seiten der zuständigen Sozialverwaltung sowie auf Seiten des Leistungserbringers (freier Träger) auch die in der Regel deutlich kostengünstigste Variante darstellt. Vom Gesetzgeber vorgesehen wäre eigentlich der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer, auf deren Grundlage die individuellen Rechtsansprüche einer entsprechend leistungsberechtigten Person bemessen, erbracht und abgegolten werden- auch dies ist natürlich eine Option, welche aber aufgrund des hohen Bürokratieaufwandes von z.B. dem Erstellen entsprechender individueller

Gesamtpläne sowie der Erhebung, der Bemessung, Bescheidung und Erbringung des entsprechenden individuellen Bedarfes in der Praxis kaum eine Rolle spielt. Eine pauschale professionelle Beratungsressource zeichnet sich neben der Bürokratie- und Kostenarmut auch dadurch aus, dass niedrigschwellig und umgehend (bei Bekanntwerden, § 18 SGB XII- Einsetzen der Sozialhilfe) und trotzdem bedarfsgerecht interveniert werden kann. Die Hilfe erfolgt in der Regel schnell, passgenau und unbürokratisch- das Vorhandensein der professionellen Beratungsressource und das damit unmittelbare Einsetzen der Hilfe ist im Endeffekt in vielen Fällen der Kontextfaktor, der sich für den Erfolg einer Maßnahme verantwortlich zeichnet.

Der Gesetzgeber hat diese Notwendigkeit der Bürokratiearmut antizipiert und im § 11 Abs. 4 die Möglichkeit geschaffen, bei der Finanzierung einer Fachberatungsstelle Wohnungsnotfallhilfe ‚die Kostenübernahme auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistungen‘ (hier gemäß der §§ 67 ff. SGB XII, Anmerkung des Verf.) erfolgen zu lassen. Denn damit sollen (die a.a.O. aufgezeigten, Anm. d. Verf.) Schwierigkeiten, die sich in der Praxis mit der Einzelabrechnung von Beratungsleistungen ergeben können, ausgeräumt werden.‘ (aus: Schellhorn/ Hohm/ Scheider: Sozialgesetzbuch XII Sozialhilfe- Kommentar, 19. Aufl. S. 108).

7. Schritt:

Die entsprechenden Nachweis- und Dokumentationspflichten sind gegenüber dem StMAS zu erbringen.

Die KWSB berät, begleitet und unterstützt jeden einzelnen Schritt in persönlichen Gesprächen, Konsultationen und in konkreter Gremienarbeit vor Ort, via Videokonferenz oder punktuell telefonisch- und selbstverständlich fortlaufend schriftlich via Email.

Zur Herausforderung, aber auch zur praxistauglichen Ausgestaltung der Schnittstelle der ordnungsrechtlichen Unterbringung im Sinne des Vollzugs der LStVG in Zuständigkeit der Gemeinden und Städte als unterste Sicherheitsbehörde sowie der Rechtsverwirklichung der Leistungen gemäß der §§ 67- 69 SGB XII in Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe sind folgende Fachartikel und Veröffentlichungen entstanden, um zu den Möglichkeiten und Herausforderungen zu berichten:

<https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?fachthemen=struktureller-ausbau-der-wohnungsnotfallhilfe-in-suedbayern-ergebnisse-der-studie-bewohla-in-der-fachzeitschrift-wohnungslos-ausgabe-04-21>

<https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?fachthemen=figurationen-der-wohnungsnot>

<https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?fachthemen=analyse-der-schnittstellen-der-ordnungsrechtlichen-unterbringung-in-zustaendigkeit-der-gemeinden-zu-leistungen-nach-%c2%a7-67-sgb-xii-in-oertlicher-und-ueberoertlicher-zustaendigkeit>

**Übersicht Umsetzung Aktionsplan ‚Hilfe bei Obdachlosigkeit‘ StMAS 2019/2020/2021/
2022/2023/2024/2025**

Abkürzungsverzeichnis Tabellen S.:

LK- Landkreis

FBS- Fachberatungsstelle

WNFH- Wohnungsnotfallhilfe

NUK- Notunterkünfte

Bestandsprojekte	
Passau	Caritas Passau
Augsburg	SKM Augsburg

inhaltlich geschlossene Projekte						
ORT	TRÄGER	PROJEKT	VK	VON	BIS	
LK München	AWO LK MUC	Wissenschaftl. Forschungsprojekt	0,5	01.04.2018	07.02.2020	beendet
Ingolstadt	SKF Ingolstadt	Bedarfsanalyse wohnungslose Frauen	0,5	01.12.2020	30.09.2021	beendet
Stadt und LK Landshut	KMFV/ Hochschule LA/ KWSB	Fachtag	SK	02.06.2022		
Stadt Ingolstadt	SKF/ KU Eichstätt-IN/ KWSB	Fachtag	SK	21.09.2022		

Regelfinanzierung FBS WNFH Südbayern

ORT	TRÄGER	PROJEKT	VK	Modelprojekt von - bis	Stand
LK Landsberg	Herzogsägmühle	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	01.01.2019 - 30.09.2021	Regelfinanzierung freiw. Leistung über LRA 2022/2023
LK Fürstentfeldbruck	Herzogsägmühle	Aufsuchende Arbeit in NUK	2	01.12.2019 - 28.02.2022	Regelfinanzierung freiw. Leistung über LRA 2022/2024
Stadt Kempten	Diakonisches Werk Kempten	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	01.03.2019 - 30.09.2021	Regelfinanzierung freiw. Leistung über Stadt 2022/2023
LK Neu-Ulm	Diakonisches Werk Neu-Ulm	Aufsuchende Arbeit in NUK	1	01.12.2019 - 31.03.2022	Regelfinanzierung freiw. Leistung über einzelne Gemeinden
LK Unterallgäu	Caritas Memmingen-Unterallgäu	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	01.12.2020 - 30.11.2021	Regelfinanzierung freiw. Leistung über zwei Gemeinden
LK Erding	Caritas München und Freising	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	01.12.2020 - 31.12.2021	Regelfinanzierung freiw. Leistung über ALLE Gemeinden
LK Weilheim-Schongau	Herzogsägmühle	Aufsuchende Arbeit NUK	1,2	01.03.2020 - 31.02.2022	Regelfinanzierung freiw. Leistung über LRA
Stadt Augsburg	SKM Augsburg	Clearingstelle	1,5	01.11.2019 - 30.09.2022	Regelfinanzierung freiw. Leistung über Stadt Augsburg
LK Dillingen	Diakonisches Werk Neu-Ulm	Prävention und Aufsuchende Arbeit	0,8	01.03.2020 - 31.10.2022	Regelfinanzierung freiw. Leistung über LRA
Stadt Memmingen	Diakonisches Werk Memmingen	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	01.12.2019-31.03.2023	Regelfinanzierung freiw. Leistung über kfS Memmingen
Stadt Memmingen	SKM	Aufsuchende Arbeit OU	1	01.11.2020-10.04.2023	Regelfinanzierung freiw. Leistung über kfS Memmingen
LK Donau-Ries	Caritas Donau Ries	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	01.10.2020-31.03.2023	LV Einzelfallabrechnung mit LRA/ Einzelfallpauschalen
LK Freising	KMFV	Aufsuchende Arbeit OU	1	01.03.2021-29.08.2023	Regelfinanziert freiw. Leistung über Gemeinden
LK Landshut	KMFV	Aufsuchende Arbeit OU	1	01.04.3021-31.03.2023	Regelfinanziert freiw. Leistung über LRA bis 2025
Straubing (kreisfreie Stadt)	Betreuungsverein 1:1	Kompetenzzentrum WNFH	1	01.09.2021-31.08.2023	Regelfinanziert freiw. Leistung über Kfr Stadt
LK Miesbach	DW RO	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	01.10.2021-30.09.2023	Regelfinanziert über 12 Gemeinden
LK Berchtesgadener Land	Caritas	Aufsuchende SA in OU/ KoZe WNFH	0,5	01.05.2022-30.04.2034	Regelfinanziert über freiw. Leistung LRA
LK Neuburg Schrobenhausen	Caritas	Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe	1	16.08.2021 - 15.08.2023	Regelfinanziert Leistungsvereinbarung LRA
LK Traunstein (südlicher Anhoj)	Anthojo	FBS WNFH	0,8	01.08.2022 - 31.07.2024	Regelfinanzierung über LV LRA
LK Traunstein (nördliche Konis)	Konis	FBS WNFH	0,8	01.10.2022 - 30.09.2024	Regelfinanzierung über LV LRA
LK Augsburg	DW Augsburg	Kompetenzzentrum WNFH	1	01.10.2022 - 31.12.2024	Regelfinanzierung pauschal über LRA ab 01.01.2025
LK Starnberg	Herzogsägmühle	Aufsuchende SA in OU/ FBS WNFH	1	01.01.2023 - 31.12.2024	Regelfinanzierung pauschal über LRA
München	KMFV	Fachstelle Wohnraumakquise	2	01.01.2021 - 31.12.2023	Regelfinanzierung ED M FS

Modellprojekte Südbayern

ORT	TRÄGER	PROJEKT	VK	VON	BIS	1. Verlängerung	2. Verlängerung
Südbayern	Condrops e.V.	Clearingstelle Gesundheit	1	beantragt Mai 2022			
Ingolstadt	SKF	Beratungscafé Frauen	1	01.07.2023	30.06.2024	30.06.2025	
LK Lindau	DW Allgäu	FBS WNFH	1	01.07.2023	30.06.2024	30.06.2025	
Stadt Rosenheim	DW Rosenheim	Integrative Wohnungsnotfallhilfe	1	01.06.2023	31.05.2024	31.05.2025	
LK Passau	CV Passau	FBS WNFH	1	01.02.2023	31.01.2024	31.01.2025	
LK München	AWO M Land	FBS Wohnen + Messi-Syndrom	1	01.06.2024	31.05.2025		
LK Ostallgäu	Herzogsägmühle	FBS WNFH	1	01.01.2024	31.12.2024	31.12.2025	
LK Straubing-Bogen	Betreuungsverein 1.1	FBS WNFH	1	01.06.2024	31.05.2025		
LH München	KMFV	FBS WNFH MkomMPL	1	01.02.2025	31.01.2026		
LK Pfaffenhofen	Prop e.V.	FBS WNFH	1	01.01.2025	31.12.2025		
LK Deggendorf	Betreuungsverein 1.1	FBS WNFH	1	01.12.2024	30.11.2025		
LK Kehlheim	Caritas	FBS WNFH	1	vMB 01.11.2025	31.10.2025		
LK Landshut	KMFV	FBSWNFH MkomMPL	1	01.03.2025	28.02.2026		
LK Eichstätt	Integra	FBS WNFH	1	01.02.2025	31.01.2026		
kFS Ingolstadt	Caritas- Wohnheime und Werkstät	FBS WNFH Junge Volljährige	1	01.03.2025	28.02.2026		
Planung 2025							
LK Altdorf	STÖPlus	FBS WNFH	1	wird beantragt			
LK Aichach- Friedberg	SKMA	FBS WNFH	1	Interessensbekundung			
LK Dingolfing- Landau	BV 1.-1./ KMFV	FBS WNFH	1	Interessensbekundung			
LH München	Condrops e.V.	FBS WNFH Junge Volljährige	1	Interessensbekundung			
LH München	kmfv	FBS WNFH große Familien Nachbete	1	Interessensbekundung			
Begleitforschung HOM/ kmfv	Hochschule München	Beforschung Modellprojekt FBS Mkon	1	wird beantragt			
Ideen 2025							
LK RO Sozialraum Alt LK Wasse	Trägersuche	FBS WNFH	1				
LK RO Sozialraum RO	Trägersuche	FBS WNFH	1				
LK RO Sozialraum West	Trägersuche	FBS WNFH	1				
LH München	SKF	BHB multikomplexe Problemlagen	1				
LH München	EHW	wohnungslose Frauen multikomplexe	1				

Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern

Die KWSB wurde nach der Abberufung Anfang 2023 wieder im neu berufenen Kuratorium der Stiftung berücksichtigt, um eine fachliche Einschätzung der eingehenden Anträge zu ermöglichen. Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsvorstand vor allem bei Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, bei der Zusammenarbeit mit Kommunen, Verbänden und anderen Akteuren und Akteurinnen sowie der Schwerpunktsetzung:

<https://www.stiftung-obdachlosenhilfe.bayern.de/stiftung/organisation/index.php#02>

Die aktuelle Ausschreibung 2025 finden Sie hier:

<https://www.stiftung-obdachlosenhilfe.bayern.de/foerderung/aktuelle-ausschreibung/index.php>

Die bisher dokumentierten Projekte finden Sie hier:

<https://www.stiftung-obdachlosenhilfe.bayern.de/projekte/uebersicht/index.php>

9. Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung.

Die Information der Öffentlichkeit über Ursachen und Probleme von Wohnungslosigkeit (Studierende, Presse/Medien, Politik, Privatpersonen) ist ebenso Aufgabe der KWSB/ARGE WNFH M OBB).

Hier lässt sich ein hohes Niveau von Anfragen gerade aus dem wissenschaftlichen Bereich der Hochschulen sowie der Presselandschaft erkennen- Wohnungsnotfallhilfe ist aktuell im wahrsten Sinne des Wortes in aller Munde.

Auf der mittlerweile etablierten Homepage wird fortlaufend informiert- auch wenn natürlich nicht jeder einzelne Zeitungsartikel, in dessen Recherchearbeit die ARGE WNFH M OBB/KWSB angefragt und interviewt wurde, berücksichtigt werden kann:

www.wohnungslosenhilfe-bayern.de

Die stetige Pflege, Fortschreibung und Aktualisierung der Inhalte der Homepage ist Matrixaufgabe der KWSB.

Hinweise zu eigenen Veröffentlichungen und Fachartikel finden Sie hier:

https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?page_id=31&selected_terms%5B%5D=eigene-veroeffentlichungen

Die Aufgaben der Verwaltungsfachkraft umfassen im Wesentlichen allgemeine Sekretariatsaufgaben, wie z. B. Terminierung und Organisation von Einladungen, Sitzungen, Gremien und Fachtagen sowie allgemeine Verwaltungsaufgaben, Beantwortung von allgemeinen Anfragen, Dokumentation der Fachliteratur und die Erstellung von Informationsmaterial, Handreichungen und Broschüren.

Darüber hinaus sind die Pflege und regelmäßige Aktualisierung des Onlineverzeichnisses der Hilfeangebote für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit der beiden bayerischen Koordinationsstellen und der Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern zu nennen:

https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?page_id=19

Auch die Pflege und der Datenabgleich aller vorhandenen Kontaktadressen der KWSB liegen in der Verantwortung der Verwaltungsfachkraft. Des Weiteren unterstützt die Verwaltungskraft die anfallenden Planungen und Tätigkeiten bei Fachtagungen sowie der Durchführung der Gremienarbeit.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörn M. Scheuermann', written in a cursive style.

München, den 31.03.2025

Jörn M. Scheuermann
Geschäftsführung und Koordination